Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

№ 2.

(Nr. 8250.) Allerhöchster Erlaß vom 30. Dezember 1874., betreffend die Tarife, nach welchen in den fiskalischen Häfen der Provinzen Preußen, Pommern und Schleswig-Holstein Kommunikations-Abgaben vom 1. Januar 1875. ab zu erheben sind.

Auf den Bericht vom 26. Dezember d. J. lasse Ich Ihnen hierneben die Tarife, nach welchen in den fiskalischen Häfen der Provinzen Preußen, Pommern und Schleswig-Holstein Kommunikations-Abgaben zu erheben sind, nachdem sie von Mir vollzogen worden sind, mit der Bestimmung zugehen, daß die Tarife am 1. Januar 1875. in Kraft treten sollen. Gleichzeitig ermächtige Ich Sie, die Ermäßigung der Hafenabgabe auf den Satz für Ballastschiffe im Falle des Bedürfnisses bei anderen, als den in den einzelnen Tarifen namhaft gemachten, Artikeln eintreten zu lassen.

Berlin, den 30. Dezember 1874.

Wilhelm.

Camphausen. Achenbach.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Ausgegeben zu Berlin den 28. Januar 1875.

Tarif,

nach welchem die Schiffahrtsabgaben in der Stadt Königsberg und die Abgaben für die besonderen Anstalten daselbst zu entrichten sind.

Vom 30. Dezember 1874.

Es wird entrichtet:

A. Strom- und Pfahlgeld:

1) von den als Seeschiffe vermessenen Fahrzeugen ausschließlich der Leichter für je vier Kubikmeter des Raumgehalts........ — Mark 7 Pf.

2) von einer Wittinne oder einem Boydak bei einer Länge

	Mark	Pf.
a) von nicht mehr als 30 Meter............	1	80
b) von mehr als 30, aber weniger als 37 Meter	2	75
c) von 37 Meter und darüber...............	5	25

3) von allen anderen Fahrzeugen, einschließlich der ihrer Bauart wegen als Seeschiffe vermessenen Leichter, jedoch mit Ausschluß der leer oder mit Fischen beladen eingehenden Angel- oder Fischerkähne, bei einer Tragfähigkeit

	Mark	Pf.
von 20 Tonnen und weniger.............	—	10
von mehr als 20 bis 40 Tonnen..........	—	30
von mehr als 40 bis 60 Tonnen..........	—	75
von mehr als 60 bis 80 Tonnen..........	1	50
von mehr als 80 Tonnen................	3	—

4) vom Flößholze:

	Mark	Pf.
a) von Brennholz für je 2 Kubikmeter........	—	3
b) von Dielen und Planken für je 20 laufende Meter................................	—	1
c) von Balken und Rundhölzern für je 20 laufende Meter..............................	—	3
d) befinden sich auf dem geflößten Holze außer dem Zubehör und außer dem Mundvorrathe für die Bemannung an Waaren mehr als 6 Zentner, so ist neben der vorstehend bestimmten noch eine Abgabe von...........	—	9

für je 20 laufende Meter zu entrichten.

An-

Anmerkung zu A.

Zur Entrichtung des Strom- und Pfahlgeldes sind alle Fahrzeuge und Flößhölzer verpflichtet, welche durch den Holländischen oder durch den Friedländer oder durch den Litthauischen Baum eingehen.

B. Für das Aufziehen der Brücken und zwar bei jeder einzelnen Brücke:

1) von einem als Seeschiffe vermessenen Fahrzeuge............ 25 Pf.
2) von einem anderen Fahrzeuge.............................. 10 „

Bemerkung zu B.

Die als Seeschiffe vermessenen Leichter zahlen die vorstehend sub 2. festgesetzte Abgabe.

Befreiungen.

Von der Entrichtung des Strom- und Pfahlgeldes, wie des Brückengeldes (zu A. und B.) sind befreit:

Fahrzeuge, welche

a) Königliches oder Eigenthum des Deutschen Reiches oder des Preußischen Staates sind, oder
b) ohne andere Beiladung lediglich Gegenstände für Königliche, für Reichs- oder Staatsrechnung befördern, beziehentlich Königsberg unbeladen verlassen, entweder um lediglich solche Gegenstände zu laden, oder, nachdem sie ausschließlich solche hier gelöscht haben, in den Fällen zu b. auf Freipaß.

C. Beim Löschen oder Einnehmen des Ballastes:

für die Lieferung der Planken, Karren und Stellagen von jedem Seeschiffe, welches Ballast löscht oder einnimmt, bei einem Raumgehalte

a) von mehr als 400 Kubikmeter.................. 7 Mark 50 Pf.
b) von mehr als 200 bis einschließlich 400 Kubikmeter 4 „ 50 „
c) von mehr als 100 bis einschließlich 200 Kubikmeter 3 „ — „
d) von 100 Kubikmeter und darunter.............. 2 „ — „

Die zum Löschen oder Einnehmen des Ballastes erforderlichen Leute muß der Schiffer sich selbst beschaffen.

D. Für die Benutzung des Kielgrabens:

von den in diesem Graben Kiel holenden Schiffen für jedes volle Kubikmeter ihres Raumgehalts.............................. 7 Pf.

Zusätzliche Bestimmungen.

Unter dem Raumgehalte der Fahrzeuge ist der nach der Schiffsvermessungs-Ordnung vom 5. Juli 1872. ermittelte Netto-Raumgehalt zu verstehen. Wo zur An-

Anwendung des Tarifs die Reduktion von Tragfähigkeit auf Raumgehalt erforderlich wird, sind für alle Fahrzeuge zehn Zentner gleich einem Kubikmeter Netto-Raumgehalt anzunehmen.

Ueberschießende Bruchtheile der Erhebungs-Einheiten werden für eine volle Einheit gerechnet, sobald sie die Hälfte der Einheit oder mehr betragen, andernfalls aber außer Betracht gelassen.

Berlin, den 30. Dezember 1874.

(L. S.) Wilhelm.

Camphausen. Achenbach.

Tarif,

nach welchem das Hafengeld in Memel und die Abgaben für die Benutzung der besonderen Anstalten daselbst zu erheben sind.

Vom 30. Dezember 1874.

Es wird entrichtet:

A. Hafengeld.

Für jedes Kubikmeter Raumgehalt von allen seewärts ein- oder ausgehenden Fahrzeugen:

I. mit Ladung:
- beim Eingange .... 10 Pf.
- beim Ausgange .... 10 „

II. mit Ballast oder leer:
- beim Eingange .... 5 „
- beim Ausgange .... 5 „

Ausnahmen.

1) Fahrzeuge von 170 Kubikmeter oder weniger Raumgehalt entrichten die Abgaben zu A. I. und II. nur mit 5 Pfennigen beziehungsweise 2 Pfennigen für jedes Kubikmeter Raumgehalt.

2) Fahrzeuge, deren Ladung
   a) den vierten Theil ihres Raumgehalts nicht übersteigt, oder
   b) ausschließlich in Dachpfannen, Dachschiefer, Bruch-, Cement-, Granit-, Gyps-, Kalk-, Mauer-, Pflaster- oder Ziegelsteinen aller Art, gemahlenem Cement

Cement in Tonnen, Kreide, Thon- oder Pfeifenerde, Seegras, Seesand, Torf, Steinkohlen, Koaks, Rohschwefel oder Salz besteht,

haben das Hafengeld nur nach den Sätzen für Ballastschiffe zu entrichten.

3) Fahrzeuge, welche nicht in den Hafen einlaufen, sondern auf der Rhede bleiben, entrichten:

   a) wenn sie die Rhede wieder verlassen, ohne Ladung oder Ballast gelöscht oder eingenommen zu haben, kein Hafengeld;

   b) wenn sie löschen oder laden, je nachdem Ladung oder Ballast abgesetzt oder eingenommen wird, den Satz für beladene beziehentlich Ballastschiffe einmal;

   c) wenn sie löschen und laden, das volle tarifmäßige Hafengeld;

   d) wenn sie nur eine Beiladung, d. h. eine Ladung, welche die Hälfte ihres Raumgehalts nicht übersteigt, absetzen oder einnehmen, von der Beiladung den Satz für beladene Schiffe entsprechenden Raumgehalts, von dem übrigen Theile ihres Netto-Raumgehalts nichts. Für die Ersetzung einer solchen auf der Rhede gelöschten Beiladung durch Einnehmen von Ballast wird kein besonderes Hafengeld entrichtet.

4) Wenn Schiffe nach der Entlöschung auf der Rhede in den Hafen einlaufen, so findet eine nochmalige Entrichtung des Hafengeldes nicht statt.

Befreiungen.

Von Entrichtung des Hafengeldes sind befreit:

I. sowohl für den Eingang als für den Ausgang:

   1) Fahrzeuge, welche ohne Ladung in den Hafen einlaufen, um Fracht zu suchen, und den Hafen ohne Ladung verlassen;

   2) Fahrzeuge, welche nur um Erkundigung einzuziehen oder Ordres in Empfang zu nehmen, in den Hafen einlaufen, und denselben, ohne Ladung gelöscht oder eingenommen und ohne die Ladung ganz oder theilweise veräußert zu haben, wieder verlassen;

   3) Fahrzeuge, welche den Nothhafen suchen, d. h. solche, die durch erlittene Beschädigung oder andere, auf Erfordern nachzuweisende Unglücksfälle, durch Eisgang, Sturm oder widrige Winde an der Fortsetzung ihrer Reise verhindert werden, wenn sie den Hafen seewärts mit ihrer Ladung wieder verlassen, ohne daß ein Theil derselben veräußert oder die Zuladung anderer Gegenstände erfolgt ist;

   4) Fahrzeuge, von 170 Kubikmeter oder weniger Raumgehalt, wenn sie auf der Fahrt nach einem anderen Preußischen Hafen lediglich zu dem Zwecke einlaufen, um eine den zehnten Theil ihres Raumgehalts nicht übersteigende Beiladung zu löschen oder einzunehmen;

   5) Fahrzeuge, welche zur Hülfsleistung bei gestrandeten oder in Noth befindlichen Schiffen ausgehen oder davon zurückkehren, wenn sie nicht zum Löschen oder Bergen von Strandgütern verwendet werden;

 6) Fahr-

6) Fahrzeuge, welche
   a) Königliches oder Eigenthum des Deutschen Reichs oder des Preußischen Staates sind, oder
   b) ohne andere Beiladung lediglich Gegenstände für Königliche, für Reichs- oder Staatsrechnung befördern, beziehentlich den Hafen unbeladen verlassen, entweder um lediglich solche Gegenstände zu laden, oder nachdem sie ausschließlich solche im Hafen gelöscht haben,

   in den Fällen zu b. auf Freipässe;
7) Fahrzeuge, welche aus dem Meeresgrunde oder von der Küste gesammelte Steine ohne sonstige Beiladung einführen oder zur Gewinnung solcher Steine unbeladen ausgehen;
8) die ausschließlich zum Bugsiren dienenden Dampfschiffe;
9) Leichterfahrzeuge, wenn sie zur Leichterung oder Beladung von Fahrzeugen dienen, welche die Hafenabgabe entrichten oder tarifmäßig davon befreit sind;
10) Boote, welche zu den Schiffen gehören und alle Fahrzeuge von nicht mehr als vier Kubikmetern Raumgehalt;
11) alle Fahrzeuge, welche lediglich zur Fischerei benutzt werden.

II. Für den Eingang: Schiffe von mehr als 170 Kubikmeter Raumgehalt, welche aus den Häfen Stralsund, Greifswald, Wolgast, Swinemünde, Kolbergermünde, Rügenwaldermünde, Stolpmünde, Danzig, Neufahrwasser, Pillau kommen und in den Hafen einlaufen, ohne in einem außerpreußischen Hafen Ladung gelöscht oder eingenommen oder ihre Papiere gewechselt zu haben.

B. Beim Löschen oder Einnehmen des Ballastes.

I. Wenn die Schiffer sich zum Löschen oder Einnehmen des Ballastes ihrer eigenen Leute oder selbstgedungener Arbeiter bedienen, nichts.

II. Wenn sie die Gestellung der hierzu erforderlichen Arbeiter von der Hafenverwaltung beantragen, so sind diejenigen Sätze zu entrichten, welche in dem Kontrakte mit dem Ballast-Fuhrwesen-Unternehmer festgesetzt sind und gegen deren Entrichtung der letztere auch die zum Löschen des Ballastes nöthigen Karren, Planken und Gestelle ohne besondere Vergütung herzugeben hat. Der Kontrakt kann in dem Dienstlokale der Hafenpolizei-Kommission eingesehen werden.

Anmerkung. Von Fahrzeugen, die mit Ladung und Ballast eingehen, ist, wenn erstere nicht über 200 Zentner Gewicht beträgt, das Ballastfuhrgeld voll, andernfalls aber nur von dem nach Abzug des Raumgehalts der Ladung verbleibenden Nettoraum des Schiffes zu entrichten.

C. Loot-

C. Lootsengebühren.

I. der Seelootsen:

Für das Aus- und Einbringen der Fahrzeuge aus dem Hafen und in demselben, wie für das Aufbringen und Abbringen auf die Rhede und von derselben sind keine Lootsengebühren zu entrichten. Nur für die nachstehend bezeichneten Dienste sind den Seelootsen, wenn sie auf Verlangen des Schiffers geleistet werden, folgende Gebühren zu zahlen.

a) Muß ein Lootse ohne seine Schuld über Nacht am Bord eines Schiffes bleiben, so erhält er für jede Nacht .... 1 Mark 50 Pf.

b) Wünscht der Führer eines auf der Rhede bleibenden Fahrzeuges das nach dem Hafen zurückkehrende Lootsenboot zu benutzen, um sich nach dem Hafen zu begeben oder seine Papiere dahin zu senden, so hat er dafür zu entrichten:

1) für die Mitfahrt .... 3 Mark — Pf.

2) für die Beförderung seiner Papiere .... 1 „ 50 „

II. der Stromlootsen:

Die beabsichtigte Verlegung eines im Hafen liegenden Fahrzeuges an eine andere Stelle (das Verholen) hat der Schiffer dem Hafenmeister oder dem anwesenden Stromlootsen anzuzeigen und dessen Genehmigung einzuholen. Diese Verpflichtung erstreckt sich auf alle Fahrzeuge von mehr als 60 Kubikmeter Raumgehalt. Trägt der Schiffer auf die Beiordnung eines Lootsen an, so ist an diesen zu entrichten:

1) von Seeschiffen für das Verholen:

a) von den Ballastplätzen am Haff, dem Winterhafen, oder von irgend einer anderen Stelle des Hafens oder der Dange bis über das Gut Bernsteinbruch hinaus .... 4 Mark 50 Pf.

b) von den Ballastplätzen, dem Winterhafen, oder irgend einer andern Ankerstelle im Haff bis durch beide Brücken 4 „ 50 „

c) von den Ballastplätzen am Haff, oder vom Winterhafen bis zur Börsenbrücke oder bis zum Gute Bernsteinbruch 3 „ — „

d) von den vorstehenden Punkten bis zur Karlsbrücke .. 2 „ —

e) aus dem Winterhafen auf den Strom............. 1 „ 50

für das Verholen in umgekehrter Richtung dieselben Sätze (zu a bis e),

f) in der Dange durch beide Brücken .... 3 „ — „

g) in der Dange durch eine Brücke.................... 1 „ 50 „

h) für jedes andere Verholen........................ 1 „ 50 „

2) Von Stromfahrzeugen für jede Verholung ohne Unterschied — „ 50 „

Geschieht die Verlegung auf Anordnung des Hafenmeisters oder einer dazu befugten Behörde, so ist nichts zu entrichten.

 An-

Anmerkungen zu C.

1) Wenn das Bugsiren eines Fahrzeuges in den Hafen oder aus demselben nöthig ist, oder ein Schiffer sich von der Rhede nach dem Hafen oder umgekehrt begeben will, so bleibt die Besorgung der dazu erforderlichen Boote dem Schiffer überlassen und die Lootsen haben sich dabei jeder Einmischung zu enthalten.

2) Die Zurückschaffung der Lootsen vom Bord ausgehender Fahrzeuge geschieht mittelst eines Lootsenboots ohne Kosten für den Schiffer. Ist aber das gesammte Lootsenpersonal anderweit dienstlich beschäftigt, so daß die Absendung eines Lootsenbootes zu dem angegebenen Zwecke nicht erfolgen kann, und will der Schiffer den dadurch entstehenden Aufenthalt vermeiden, so hat er für die Zurückschaffung des Lootsen mittelst eines von ihm ohne Einmischung des Lootsen zu stellenden Fahrzeuges auf seine Kosten zu sorgen.

D. Für Benutzung der Pilotage-Geräthschaften:

a) für ein großes Warptroß und einen dergleichen Warpanker .... 9 Mark — Pf.

b) für ein kleines Warptroß und einen dergleichen Warpanker .... 4 = 50 =

Anmerkungen.

1) Die vorstehenden Sätze gelten für die Benutzung der Geräthe auf 48 Stunden. Bei längerem Gebrauch ist der doppelte Betrag zu entrichten.

2) Sind die Troße und Anker zwar geliefert, aber nicht gebraucht worden, so wird dafür nichts gezahlt.

Zusätzliche Bestimmungen.

Unter dem Raumgehalte der Fahrzeuge ist der nach der Schiffsvermessungs-Ordnung vom 5. Juli 1872. ermittelte Netto-Raumgehalt zu verstehen.

Wo zur Anwendung des Tarifs die Reduktion von Tragfähigkeit oder Ladungsgewicht auf Raumgehalt erforderlich wird, sind für alle Fahrzeuge zehn Zentner gleich einem Kubikmeter Netto-Raumgehalt anzunehmen.

An-

Anhang

zu dem Hafengeld-Tarif für den Hafen von Memel, enthaltend die Abgaben für die Fahrt in den Binnengewässern.

Es wird entrichtet:

I. An Bohlwerksgeld:

1) Von Seeschiffen nichts.
2) Von Stromfahrzeugen (bei der jedesmaligen Ankunft im Hafen von Memel)
   a) von 20 Tonnen Tragfähigkeit oder weniger .... — Mark 25 Pf.
   b) von mehr als 20 Tonnen Tragfähigkeit .... 1 » — »

II. An Brückenöffnungsgeld:

1) Für das Aufziehen der über die Dange erbauten Brücken, nämlich der Karls- und der Börsenbrücke, für jede besonders, von jedem eingehenden Fahrzeuge bei einem Raumgehalte

		Mark	Pf.
a)	von mehr als 400 Kubikmeter	3	50
b)	von mehr als 200 bis einschließlich 400 Kubikmeter	2	50
c)	» » » 120 » » 200 »	1	50
d)	» » » 80 » » 120 »	—	70
e)	» » » 40 » » 80 »	—	50
f)	von 40 Kubikmeter und weniger	—	25

2) Für das Aufziehen der Portalbrücke über den Verbindungskanal zwischen der Dange und dem Festungsgraben von jedem eingehenden Fahrzeuge bei einem Raumgehalte:
   a) von mehr als 400 Kubikmeter.......................... 50 Pf.
   b) » » » 120 bis einschließlich 400 Kubikmeter........ 25 »
   c) von 120 Kubikmeter und weniger:
      aa) wenn beide Klappen geöffnet werden müssen .... 10 »
      bb) wenn nur eine Klappe geöffnet zu werden braucht..... 5 »

Anmerkung zu II.

Von den die Brücke zurückpassirenden Fahrzeugen wird kein Brückenöffnungsgeld erlegt.

Zusätzliche Bestimmungen zu I. und II.

Unter dem Raumgehalte der Fahrzeuge ist der nach der Schiffsvermessungs-Ordnung vom 5. Juli 1872. ermittelte Netto-Raumgehalt zu verstehen.

Macht die Anwendung des Tarifs die Umrechnung der Tragfähigkeit auf Raumgehalt, oder des Raumgehalts auf Tragfähigkeit erforderlich, so sind zehn Zentner Tragfähigkeit gleich einem Kubikmeter Netto-Raumgehalt zu rechnen.

Berlin, den 30. Dezember 1874.

(L. S.) **Wilhelm.**

Camphausen. Achenbach.

Tarif,

nach welchem das Hafengeld in Pillau und die Abgaben für die Benutzung der besonderen Anstalten daselbst zu erheben sind.

Vom 30. Dezember 1874.

Es wird entrichtet:

A. Hafengeld.

Für jedes Kubikmeter Raumgehalt von allen seewärts ein- oder ausgehenden Fahrzeugen

I. mit Ladung:

beim Eingange	10 Pf.
„ Ausgange	10 „

II. mit Ballast oder leer:

beim Eingange	5 „
„ Ausgange	5 „

Ausnahmen.

1) Fahrzeuge von 170 Kubikmeter Raumgehalt oder weniger entrichten die Abgaben zu A. I. und II. nur mit 5 Pfennigen beziehungsweise 2 Pfennigen für jedes Kubikmeter Raumgehalt.

2) Fahrzeuge, deren Ladung
   a) den vierten Theil ihres Raumgehalts nicht übersteigt, oder
   b) ausschließlich in Dachpfannen, Dachschiefer, Bruch-, Cement-, Granit-, Gyps-, Kalk-, Mauer-, Pflaster- oder Ziegelsteinen aller Art, gemahlenem Cement in Tonnen, Kreide, Thon- oder Pfeifenerde, Seegras, Seesand, Torf, Steinkohlen, Koaks, Rohschwefel oder Salz besteht,

   haben das Hafengeld nur nach den Sätzen für Ballastschiffe zu entrichten.

3) Fahrzeuge, welche nicht in den Hafen einlaufen, sondern auf der Rhede bleiben, entrichten:
   a) wenn sie die Rhede wieder verlassen, ohne Ladung oder Ballast gelöscht oder eingenommen zu haben, kein Hafengeld;
   b) wenn sie löschen oder laden, je nachdem Ladung oder Ballast abgesetzt oder eingenommen wird, den Satz für beladene beziehentlich für Ballastschiffe einmal;
   c) wenn sie löschen und laden, das volle tarifmäßige Hafengeld;

d) wenn

d) wenn sie nur eine Beiladung, d. h. eine Ladung, welche die Hälfte ihres Raumgehalts nicht übersteigt, absetzen oder einnehmen, von der Beiladung den Satz für beladene Schiffe entsprechenden Netto-Raumgehalts, von dem übrigen Theile ihres Raumgehalts nichts. Für die Ersetzung einer solchen, auf der Rhede gelöschten Beiladung durch Einnehmen von Ballast wird kein besonderes Hafengeld entrichtet.

4) Wenn Schiffe nach der Entlöschung auf der Rhede in den Hafen einlaufen, so findet eine nochmalige Entrichtung des Hafengeldes nicht statt.

Befreiungen.

Von Entrichtung des Hafengeldes sind befreit:

I. sowohl für den Eingang als für den Ausgang:

1) Fahrzeuge, welche ohne Ladung in den Hafen einlaufen, um Fracht zu suchen, und den Hafen ohne Ladung verlassen;

2) Fahrzeuge, welche nur um Erkundigung einzuziehen oder Ordres in Empfang zu nehmen, in den Hafen einlaufen, und denselben, ohne Ladung gelöscht oder eingenommen und ohne die Ladung ganz oder theilweise veräußert zu haben, wieder verlassen;

3) Fahrzeuge, welche den Nothhafen suchen, d. h. solche, die durch erlittene Beschädigung oder andere, auf Erfordern nachzuweisende Unglücksfälle, durch Eisgang, Sturm oder widrige Winde an der Fortsetzung ihrer Reise verhindert werden, wenn sie den Hafen seewärts mit ihrer Ladung wieder verlassen, ohne daß ein Theil derselben veräußert oder die Zuladung anderer Gegenstände erfolgt ist;

4) Fahrzeuge, welche zur Hülfsleistung bei gestrandeten oder in Noth befindlichen Schiffen ausgehen oder davon zurückkehren, wenn sie nicht zum Löschen oder Bergen von Strandgütern verwendet werden;

5) Fahrzeuge, welche

a) Königliches oder Eigenthum des Deutschen Reichs oder des Preußischen Staates sind, oder

b) ohne andere Beiladung lediglich Gegenstände für Königliche, für Reichs- oder Staatsrechnung befördern, beziehentlich den Hafen unbeladen verlassen, entweder um lediglich solche Gegenstände zu laden, oder nachdem sie ausschließlich solche im Hafen gelöscht haben,

in den Fällen zu b. auf Freipässe;

6) Fahrzeuge, welche aus dem Meeresgrunde oder von der Küste gesammelte Steine ohne sonstige Beiladung einführen oder zur Gewinnung solcher Steine unbeladen ausgehen;

7) die ausschließlich zum Bugsiren dienenden Dampfschiffe;

8) Leichterfahrzeuge, wenn sie zur Leichterung oder Beladung von Fahrzeugen dienen, welche die Hafenabgabe entrichten oder tarifmäßig davon befreit sind;
9) Boote, welche zu den Schiffen gehören und alle Fahrzeuge von nicht mehr als vier Kubikmeter Raumgehalt;
10) alle Fahrzeuge, welche lediglich zur Fischerei benutzt werden.

II. Für den Eingang. Schiffe von mehr als 170 Kubikmeter Raumgehalt, welche aus den Häfen Stralsund, Greifswald, Wolgast, Swinemünde, Kolbergermünde, Rügenwaldermünde, Stolpmünde, Danzig, Neufahrwasser, Memel kommen und in den Hafen einlaufen, ohne in einem außerpreußischen Hafen Ladung gelöscht oder eingenommen oder ihre Papiere gewechselt zu haben.

B. Für Benutzung der Schiffswerfte und Kielbänke.

I. der Schiffswerfte:

a) bei Neubauten von Fahrzeugen:

1) von den nach Raumgehalt vermessenen Fahrzeugen für jedes Kubikmeter des Netto-Raumgehalts .... 7 Pf.,
2) von den nach Tragfähigkeit vermessenen Fahrzeugen für jede Tonne Tragfähigkeit .... 15 „

b) bei Reparaturen:

1) von den nach der Schiffsvermessungs-Ordnung vom 5. Juli 1872. nach Raumgehalt zu vermessenden Fahrzeugen für jedes Kubikmeter des Netto-Raumgehalts .... 6 „
2) von allen übrigen Fahrzeugen für jede Tonne der Tragfähigkeit .... 10 „

Anmerkung. Dauert die Benutzung der Schiffswerfte länger als ein Jahr, so müssen die Sätze zu I. a. und b. für jedes angefangene oder vollendete fernere Jahr der Benutzung aufs Neue entrichtet werden.

II. der Kielbänke:

von jedem Fahrzeuge, sofern dasselbe nicht länger als drei Monate im Kielgraben liegt, für je zwei Kubikmeter des Raumgehalts oder für jede Tonne der Tragfähigkeit .... 5 Pf.

Anmerkung. Dauert die Benutzung länger als drei Monate, so steigt die Gebühr für jedes folgende angefangene oder vollendete Vierteljahr um je 5 Pfennige für je zwei Kubikmeter Raumgehalt, beziehungsweise für jede Tonne Tragfähigkeit, also im zweiten Vierteljahr auf 10 Pfennige, im dritten auf 15 Pfennige u. s. w.

C. Gebühren der Seelootsen.

Für das Aus- und Einbringen der Fahrzeuge aus dem Hafen und in denselben, wie für das Auf- und Abbringen auf die Rhede und von derselben sind keine Lootsengebühren zu entrichten. Nur für die nachstehend bezeichneten Dienste sind den Lootsen, wenn sie auf Verlangen des Schiffers geleistet werden, folgende Vergütungen zu zahlen:

a) Muß ein Lootse ohne seine Schuld über Nacht an Bord eines Schiffes bleiben, so erhält er für jede Nacht .... 1 Mark 50 Pf.

b) Wünscht der Führer eines auf der Rhede bleibenden Fahrzeuges das nach dem Hafen zurückkehrende Lootsenboot zu benutzen, um sich nach dem Hafen zu begeben, oder seine Papiere dahin zu senden, so hat er dafür zu entrichten:

   1) für die Mitfahrt .... 3 Mark

   2) für die Beförderung seiner Papiere .... 1 „ 50 Pf.

c) Wird die Verlegung eines im Hafen liegenden Schiffes an eine andere Stelle auf den Antrag des Schiffers bewilligt, so ist an den, dem Fahrzeuge zu diesem Behufe beigegebenen Lootsen zu entrichten:

   1) von Fahrzeugen über 120 Kubikmeter Raumgehalt .... 2 Mark 50 Pf.

   2) von Fahrzeugen bis zu 120 Kubikmeter Raumgehalt einschließlich .... 1 „ 50 „

Geschieht die Verlegung auf Anordnung des Lootsen-Kommandeurs oder einer dazu befugten Behörde, so ist dafür nichts zu entrichten.

Anmerkungen zu C.

1) Wenn das Bugsiren eines Fahrzeuges in den Hafen oder aus demselben nöthig ist, oder ein Schiffer sich von der Rhede nach dem Hafen oder umgekehrt begeben will, so bleibt die Besorgung der dazu erforderlichen Boote dem Schiffer überlassen und die Lootsen haben sich dabei jeder Einmischung zu enthalten.

2) Die Zurückschaffung des Lootsen vom Bord ausgehender Fahrzeuge geschieht mittelst eines Lootsenbootes ohne Kosten für den Schiffer. Ist aber das gesammte Lootsenpersonal anderweit dienstlich beschäftigt, so daß die Absendung eines Lootsenbootes zu dem angegebenen Zwecke nicht erfolgen kann, und will der Schiffer den dadurch entstehenden Aufenthalt vermeiden, so hat er für die Zurückschaffung des Lootsen mittelst eines von ihm ohne Einmischung des Lootsen zu stellenden Fahrzeuges auf seine Kosten zu sorgen.

D. Für Benutzung der Pilotage-Geräthschaften.

a) für ein großes Warptroß und einen dergleichen Warpanker .... 9 Mark

b) für ein kleines Warptroß und einen dergleichen Warpanker .... 4 „ 50 Pf.

Anmerkungen.

1) Die vorstehenden Sätze gelten für die Benutzung der Geräthe auf 48 Stunden. Bei längerem Gebrauch ist der doppelte Betrag zu entrichten.

2) Sind die Troße und Anker zwar geliefert, aber nicht gebraucht worden, so wird dafür nichts gezahlt.

Zusätzliche Bestimmungen.

Unter dem Raumgehalte der Fahrzeuge ist der nach der Schiffsvermessungs-Ordnung vom 5. Juli 1872. ermittelte Netto-Raumgehalt zu verstehen.

Wo zur Anwendung des Tarifs die Reduktion von Tragfähigkeit oder Ladungsgewicht auf Raumgehalt erforderlich wird, sind für alle Fahrzeuge zehn Zentner gleich einem Kubikmeter Netto-Raumgehalt anzunehmen.

Berlin, den 30. Dezember 1874.

(L. S.) Wilhelm.

Camphausen. Achenbach.

Tarif,

nach welchem das Hafengeld in Danzig und Neufahrwasser zu erheben ist.

Vom 30. Dezember 1874.

Es wird entrichtet für jedes Kubikmeter Netto-Raumgehalt von allen seewärts ein- oder ausgehenden Fahrzeugen:

I. mit Ladung:
- beim Eingange .... 10 Pf.
- beim Ausgange .... 10 „

II. mit Ballast oder leer:
- beim Eingange .... 5 „
- beim Ausgange .... 5 „

Aus-

Ausnahmen.

1) Fahrzeuge von 170 Kubikmeter oder weniger Netto-Raumgehalt entrichten die Abgaben zu I. und II. nur mit 5 Pf. beziehungsweise 2 Pf. für jedes Kubikmeter Raumgehalt. Holzschuiten aus dem Putziger Wyke zahlen selbst bei einem Netto-Raumgehalt von mehr als 170 Kubikmeter, wenn sie mit Brennholz, Torf oder Braunkohlen beladen sind, 5 Pf., wenn sie mit Ballast ausgehen, 2 Pf. für jedes Kubikmeter ihres Netto-Raumgehalts.

2) Fahrzeuge, deren Ladung
   a) den vierten Theil ihres Netto-Raumgehalts nicht übersteigt,
   b) ausschließlich in Dachpfannen, Dachschiefer, gemahlenem Cement in Tonnen, Bruch-, Cement-, Granit-, Gyps-, Kalk-, Mauer-, Pflaster- oder Ziegelsteinen aller Art, Kreide, Thon- oder Pfeifenerde, Seegras, Seesand, Torf, Steinkohlen, Koaks, Rohschwefel oder Salz besteht,

   haben das Hafengeld nur nach den Sätzen für Ballastschiffe zu entrichten.

3) Fahrzeuge, welche nicht in den Hafen einlaufen, sondern auf der Rhede bleiben, entrichten:
   a) wenn sie die Rhede wieder verlassen, ohne Ladung oder Ballast gelöscht oder eingenommen zu haben, kein Hafengeld;
   b) wenn sie löschen oder laden, je nachdem Ladung oder Ballast abgesetzt oder eingenommen wird, den Satz für beladene beziehentlich Ballastschiffe einmal;
   c) wenn sie löschen und laden, das volle tarifmäßige Hafengeld;
   d) wenn sie nur eine Beiladung, d. h. eine Ladung, welche die Hälfte ihres Netto-Raumgehalts nicht übersteigt, absetzen oder einnehmen, von der Beiladung den Satz für beladene Fahrzeuge entsprechenden Netto-Raumgehalts, von dem übrigen Theile ihres Raumgehalts nichts. — Für die Ersetzung einer solchen, auf der Rhede gelöschten Beiladung durch Einnehmen von Ballast wird kein besonderes Hafengeld entrichtet.

4) Wenn Schiffe nach der Entlöschung auf der Rhede in den Hafen einlaufen, so findet eine nochmalige Entrichtung des Hafengeldes nicht statt.

Befreiungen.

Von Entrichtung des Hafengeldes sind befreit:

I. sowohl für den Eingang als für den Ausgang:
   1) Fahrzeuge, welche ohne Ladung in den Hafen einlaufen, um Fracht zu suchen und den Hafen ohne Ladung verlassen;
   2) alle Fahrzeuge, welche nur um Erkundigung einzuziehen oder Ordres in Empfang zu nehmen, in den Hafen einlaufen und denselben, ohne Ladung gelöscht oder eingenommen und ohne die Ladung ganz oder theilweise veräußert zu haben, wieder verlassen;
   3) Fahrzeuge, welche den Nothhafen suchen, d. h. solche, die durch erlittene Beschädigung oder andere, auf Erfordern nachzuweisende Unglücksfälle,

fälle, durch Eisgang, Sturm oder widrige Winde an der Fortsetzung ihrer Reise verhindert werden, wenn sie den Hafen seewärts mit ihrer Ladung wieder verlassen, ohne daß ein Theil derselben veräußert oder die Zuladung anderer Gegenstände erfolgt ist;

4) Fahrzeuge von 170 Kubikmeter oder weniger Raumgehalt, wenn sie auf der Fahrt nach einem anderen Preußischen Hafen lediglich zu dem Zwecke einlaufen, um eine den zehnten Theil ihres Netto-Raumgehalts nicht übersteigende Beiladung zu löschen oder einzunehmen;

5) Fahrzeuge, welche zur Hülfsleistung bei gestrandeten oder in Noth befindlichen Schiffen ausgehen, oder davon zurückkehren, wenn sie nicht zum Löschen oder Bergen von Strandgütern verwendet werden;

6) Fahrzeuge, welche
   a) Königliches oder Eigenthum des Deutschen Reiches oder des Preußischen Staates sind, oder
   b) ohne andere Beiladung lediglich Gegenstände für Königliche, für Reichs- oder Staatsrechnung befördern, beziehentlich den Hafen unbeladen verlassen, entweder um lediglich solche Gegenstände zu laden, oder nachdem sie ausschließlich solche im Hafen gelöscht haben,

   in den Fällen zu b. auf Freipässe;

7) Fahrzeuge, welche aus dem Meeresgrunde oder an der Küste gesammelte Steine ohne sonstige Beiladung einführen oder zur Gewinnung solcher Steine unbeladen ausgehen;

8) die ausschließlich zum Bugsiren dienenden Dampfschiffe;

9) Leichterfahrzeuge, wenn sie zur Leichterung oder Beladung von Fahrzeugen dienen, welche die Hafenabgabe entrichten, oder tarifmäßig davon befreit sind;

10) Boote, welche zu den Schiffen gehören, und alle Fahrzeuge von nicht mehr als vier Kubikmeter Raumgehalt;

11) Fahrzeuge, welche lediglich zur Fischerei benutzt werden;

12) Jachtschiffe, welche wegen Verflachung der Elbinger Weichsel die Fahrt zwischen Danzig und Königsberg über See machen;

II. für die Eingangs-Fahrzeuge von mehr als 170 Kubikmeter Netto-Raumgehalt, welche aus den Häfen von Stralsund, Greifswald, Wolgast, Swinemünde, Kolbergermünde, Rügenwaldermünde, Stolpmünde, Pillau, Memel kommen und in den Hafen einlaufen, ohne in einem außerpreußischen Hafen Ladung gelöscht oder eingenommen oder ihre Papiere gewechselt zu haben.

Zusätzliche Bestimmung.

Wo zur Anwendung des Tarifs die Reduktion von Ladungsgewicht oder Tragfähigkeit auf Netto-Raumgehalt erforderlich wird, sind für alle Fahrzeuge zehn Zentner gleich einem Kubikmeter Netto-Raumgehalt anzunehmen.

An-

Anhang I.

zu dem

Hafengeld-Tarif für den Hafen von Danzig und Neufahrwasser, enthaltend: die Abgaben für die Benutzung besonderer Anstalten.

Es wird entrichtet:

I. Beim Löschen oder Einnehmen des Ballastes:

1) wenn der Ballast auf der Rhede, im Hafenkanal, oder in der Weichsel gelöscht oder eingenommen wird: Nichts;

2) wenn der Ballast in den Binnengewässern (s. die zusätzliche Bestimmung unter 2. im Anhang II.) gelöscht oder eingenommen wird:
dem Ballastwächter an Aufsichtsgebühren für jedes Schiff ohne Rücksicht auf dessen Größe .... 80 Pf.

II. Für Benutzung der Kielbänke in Neufahrwasser und in den Binnengewässern:
von jedem Kubikmeter des Netto-Raumgehalts für die Dauer von 3 Monaten .... 3 „
für jeden weiteren angefangenen Monat .... 1 „

III. An Krahngeld für das mit oder ohne Winde zu bewerkstelligende Ausheben oder Einsetzen

1) eines Mastes
a) von Schiffen von mehr als 800 Kubikmeter .... 24 Mark,
b) „ „ „ „ „ 600 bis inkl. 800 Kubikmeter 20 „
c) „ „ „ „ „ 400 „ „ 600 „ 15 „
d) „ „ „ „ „ 200 „ „ 400 „ 10 „
e) „ „ „ „ „ 120 „ „ 200 „ 6 „
f) „ „ „ 120 Kubikmeter und weniger Raumgehalt .... 4 „
g) „ Stromfahrzeugen .... 3 „

2) eines nicht am Maste befestigten Mastkorbes .... 3 „

IV. An Lootsen-Gebühren

1) der Seelootsen.. Nichts.

2) der Binnenlootsen:

A. von Schiffen, welche zwischen der Legan und Danzig anlegen:
a) bei einem Tiefgange bis zu 2 Meter..... 4 Mark 50 Pf.
b) „ „ „ „ „ 2,20 „ ..... 7 „ 50 „
c) „ „ „ „ „ 2,50 „ ..... 9 „ — „

d) bei einem Tiefgange bis zu 2,80 Meter..... 10 Mark 50 Pf.
e) " " " " " 3,10 " ..... 12 " — "
f) von Schiffen, welche mehr als 3,10 Meter tief gehen, außer dem Satze unter e. für je 0,30 Meter ihres Tiefganges über 3,10 Meter 1 " 50 "

B. von Schiffen, welche nur bis zur Legan gebracht werden, die Hälfte der vorstehenden Sätze;

C. für das Verholen von Schiffen

a) von Danzig bis zum Steuerbaum bei Strohdeich .... 1 Mark 50 Pf.
b) durch den Steuerbaum bis in Strohdeich hinein, oder umgekehrt von dort bis zur Stadt hinein .... 2 " — "
c) aus der Stadt nach dem Holm oder von dort nach der Stadt .... 3 " — "
d) von Strohdeich nach dem Holm oder umgekehrt .... 3 " — "
e) im Hafenkanale .... 1 " 50 "
f) zwischen oberhalb des Hafenkanals und dem kleinen Ballastkruge .... 1 " 50 "
g) zwischen dem kleinen Ballastkruge und Legan 1 " 50 "
h) zwischen dem Hafenkanale einschließlich und dem kleinen Ballastkruge .... 2 " — "
i) zwischen oberhalb des Hafenkanals und oberhalb des kleinen Ballastkruges .... 2 " — "
k) zwischen dem Hafenkanale einschließlich und oberhalb des kleinen Ballastkruges .... 3 " — "

Bemerkung zu 2. Diese Sätze gelten für den Zeitraum von 24 Stunden. Muß ein Lootse ohne seine Schuld länger als 24 Stunden auf dem Schiffe verweilen und erreicht oder übersteigt dieser längere Aufenthalt den Zeitraum von 24 Stunden, so ist die Gebühr für jede folgenden 24 Stunden ebenfalls nach den obigen Sätzen zu zahlen; erreicht der längere Aufenthalt einen Zeitraum von 24 Stunden nicht, so wird die Schiffahrts-Polizeibehörde den Betrag der dem Lootsen zu gewährenden Entschädigung besonders bestimmen.

An-

Anhang II.

zu dem

Hafengeld-Tarif für den Hafen von Danzig und Neufahrwasser, enthaltend: die Abgaben für die Fahrt in den Binnengewässern.

Es wird entrichtet:

I. Für das Aufziehen resp. Aufdrehen der Brücken über die Mottlau:

1) wenn bei dem Passiren der Klappbrücken nur eine Klappe geöffnet wird, bei jeder Brücke .... — Mark 50 Pf.

2) wenn beide Klappen geöffnet werden, sowie beim Oeffnen einer Drehbrücke, und zwar wenn

	Mark	Pf.
a) nur eine Brücke passirt wird	1	—
b) zwei Brücken passirt werden	1	75
c) drei Brücken passirt werden	2	50

II. An Stromgeld für die Fahrt auf den Binnengewässern beim Eingange aus der Weichsel in die Mottlau, sobald der Sperrbaum am Polnischen Eck passirt wird:

1) von einer Holztraft und einem beladenen Polnischen Schiffsgefäße .... 3 Mark — Pf.

2) von einer Holzschuite, einem offenen Boote oder einem Stromfahrzeuge mit Ladung

	Mark	Pf.
a) von mehr als 10 Tonnen	3	—
b) von 4 bis inkl. 10 Tonnen	1	50
c) von weniger als 4 Tonnen	—	75

3) von einem mit Fischen beladenen Fischerkahne

	Mark	Pf.
a) bei einer Ladung von 6 Hektolitern und darüber	—	50
b) = = = bis einschließlich 5 Hektolitern	—	37
c) = = = = = 4 =	—	25
d) = = = = = 3 =	—	18
e) = = = = = 2 =	—	12
f) = = = = = 1 =	—	5

Bemerkung.

Beim Ausgange findet die Erhebung des Stromgeldes nicht statt, desgleichen nicht von Fahrzeugen, für welche bereits Hafengeld entrichtet worden ist.

4) Von den zum Transport von Personen und zum Bugsiren zwischen Danzig und Neufahrwasser oder anderen an der Weichsel gelegenen Punkten

Punkten benutzten Dampfschiffen ist das Stromgeld nach den Sätzen für beladene Stromfahrzeuge, oder, nach der Wahl der Abgabenpflichtigen, statt dessen eine jährliche Abfindung von 3 Mark 75 Pfennigen für jede Tonne ihrer Tragfähigkeit zu entrichten.

III. Für Benutzung des Pfandgrabens:

	Mark	Pf.
1) von einem freiwillig in denselben eingebrachten und daselbst lagernden Fahrzeuge	3	—
2) von einem gepfändeten, desgleichen von einem Fahrzeuge im Winterlager	4	50
3) von grünem Holz, für 60 Stück	4	50
4) Lagergeld für Holz:		
a) von Rundholz für 60 Stück	7	50
b) von Balken	9	—
5) für die Eröffnung des Baumes jedesmal	—	12

IV. Für Benutzung des Tagnetengrabens:

	Mark	Pf.
1) von einem Fahrzeuge im Winterlager	6	—
2) „ 60 Stück Holz zum Aufwaschen	1	50
3) „ 60 „ Planken	1	—
4) „ 60 „ Holz zum Durchgange	1	—
5) für Eröffnung des Baumes zum Holzschieben in den Graben und aus demselben, jedesmal	—	12
6) von Milch- und Holzkähnen für das Oeffnen des Baumes wöchentlich	—	12

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Soweit vorstehend die Tonne den Erhebungsmaßstab bildet, ist darunter die Tonne zu 2000 Pfund zu verstehen.

2) Die Binnengewässer fangen bei dem sogenannten Polnischen Eck da an, wo sich die Mottlau mit der Weichsel vereinigt. Außerdem gehören dazu der Tagneten-, Thran-, Theer-, Pfand- und Häcker-Graben und alle mit ihnen in Verbindung stehende, zur Aufnahme von Schiffsgefäßen und Traften geeigneten Gräben.

Berlin, den 30. Dezember 1874.

(L. S.) **Wilhelm.**

Camphausen. Achenbach.

Tarif,

Tarif,

nach welchem das Hafengeld in Swinemünde und die Abgaben für die Benutzung der besonderen Anstalten daselbst zu erheben sind.

Vom 30. Dezember 1874.

Es wird entrichtet:

A. Hafengeld.

Für jedes Kubikmeter Raumgehalt von allen seewärts ein- oder ausgehenden Fahrzeugen

I. mit Ladung:

beim Eingange	10 Pf.
beim Ausgange	10 =

II. mit Ballast oder leer:

beim Eingange	5 =
beim Ausgange	5 =

Ausnahmen.

1) Fahrzeuge von 170 Kubikmeter oder weniger Raumgehalt entrichten die Abgaben zu A. I. und II. nur mit 5 Pfennigen beziehungsweise 2 Pfennigen für jedes Kubikmeter Raumgehalt.

2) Fahrzeuge, deren Ladung

a) den vierten Theil ihres Raumgehalts nicht übersteigt, oder

b) ausschließlich in Dachpfannen, Dachschiefer, Bruch-, Cement-, Granit-, Gyps-, Kalk-, Mauer-, Pflaster- oder Ziegelsteinen aller Art, gemahlenem Cement in Tonnen, Kreide, Thon- oder Pfeifenerde, Seegras, Seesand, Torf, Steinkohlen, Koaks, Rohschwefel oder Salz besteht,

haben das Hafengeld nur nach den Sätzen für Ballastschiffe zu entrichten.

3) Fahrzeuge, welche nicht in den Hafen einlaufen, sondern auf der Rhede bleiben, entrichten:

a) wenn sie die Rhede wieder verlassen, ohne Ladung oder Ballast gelöscht oder eingenommen zu haben, kein Hafengeld;

b) wenn sie löschen oder laden, je nachdem Ladung oder Ballast abgesetzt oder eingenommen wird, den Satz für beladene beziehentlich für Ballastschiffe einmal;

c) wenn sie löschen und laden, das volle tarifmäßige Hafengeld;

d) wenn sie nur eine Beiladung, d. h. eine Ladung, welche die Hälfte ihres Raumgehalts nicht übersteigt, absetzen oder einnehmen, von der Bei-

Beiladung den Satz für beladene Schiffe entsprechenden Netto-Raumgehalts, von dem übrigen Theile ihres Raumgehalts nichts.

Für die Ersetzung einer solchen auf der Rhede gelöschten Beiladung durch Einnahme von Ballast wird kein besonderes Hafengeld entrichtet.

4) Wenn Schiffe nach der Entlöschung auf der Rhede in den Hafen einlaufen, so findet eine nochmalige Entrichtung des Hafengeldes nicht statt.

Befreiungen.

Von Entrichtung des Hafengeldes sind befreit:

I. sowohl für den Eingang als für den Ausgang:

1) Fahrzeuge, welche ohne Ladung in den Hafen einlaufen, um Fracht zu suchen, und den Hafen ohne Ladung verlassen;

2) Fahrzeuge, welche nur um Erkundigungen einzuziehen oder Ordres in Empfang zu nehmen, in den Hafen einlaufen und denselben, ohne Ladung gelöscht oder eingenommen und ohne die Ladung ganz oder theilweise veräußert zu haben, wieder verlassen;

3) Fahrzeuge, welche den Nothhafen suchen, d. h. solche, die durch erlittene Beschädigung oder andere, auf Erfordern nachzuweisende Unglücksfälle, durch Eisgang, Sturm oder widrige Winde an der Fortsetzung ihrer Reise verhindert werden, wenn sie den Hafen seewärts mit ihrer Ladung wieder verlassen, ohne daß ein Theil derselben veräußert oder die Zuladung anderer Gegenstände erfolgt ist;

4) Fahrzeuge, welche zur Hülfsleistung bei gestrandeten oder in Noth befindlichen Schiffen ausgehen oder davon zurückkehren, wenn sie nicht zum Löschen oder Bergen von Strandgütern verwendet werden;

5) Fahrzeuge, welche

a) Königliches oder Eigenthum des Deutschen Reichs oder des Preußischen Staats sind, oder

b) ohne andere Beiladung lediglich Gegenstände für Königliche, für Reichs- oder Staatsrechnung befördern, beziehentlich den Hafen unbeladen verlassen, entweder um lediglich solche Gegenstände zu laden, oder nachdem sie ausschließlich solche im Hafen gelöscht haben, in den Fällen zu b. auf Freipässe;

6) Fahrzeuge, welche aus dem Meeresgrunde oder an der Küste gesammelte Steine ohne sonstige Beiladung einführen oder zur Gewinnung solcher Steine unbeladen ausgehen;

7) die ausschließlich zum Bugsiren dienenden Dampfschiffe;

8) Leichterfahrzeuge, wenn sie zur Leichterung oder Beladung von Schiffen dienen, welche die Hafenabgabe entrichten oder tarifmäßig davon befreit sind;

9) Boote,

9) Boote, welche zu den Schiffen gehören, und alle Fahrzeuge von nicht mehr als vier Kubikmeter Raumgehalt;

10) alle Fahrzeuge, welche lediglich zur Fischerei benutzt werden;

II. für den Eingang: Schiffe von mehr als 170 Kubikmeter Raumgehalt, welche aus den Häfen Stralsund, Greifswald, Wolgast, Kolbergermünde, Rügenwaldermünde, Stolpmünde, Danzig, Neufahrwasser, Pillau, Memel kommen und in den Hafen einlaufen, ohne in einem außerpreußischen Hafen Ladung gelöscht oder eingenommen oder ihre Papiere gewechselt zu haben.

B. Für die Benutzung der Kielstätte:

1) Von Fahrzeugen, welche sich der Kielstätte bedienen:
   a) um zu kielholen, von jedem Kubikmeter Raumgehalt .... 2 Pf.
   b) um zu krängen, von jedem Kubikmeter Raumgehalt .... 1 „

2) Für das Einsetzen eines Mastes von einem Fahrzeuge
   a) von 200 Kubikmeter Raumgehalt und darüber ..... 2 Mark,
   b) unter 200 Kubikmeter Raumgehalt .... 1 „ 25 Pf.

C. Winterlager-, Pfahl- und Bohlwerksgeld.

Von den im Hafen Winterlager haltenden Fahrzeugen von jedem Kubikmeter Raumgehalt .... 1 Pf.

Anmerkung. Fahrzeuge, welche nicht an das Bohlwerk anlegen, sondern im Strome am Tau vor Anker liegen bleiben, sind dieser Abgabe nicht unterworfen.

Zusätzliche Bestimmung.

Unter dem Raumgehalte der Fahrzeuge ist der nach der Schiffsvermessungs-Ordnung vom 5. Juli 1872. ermittelte Netto-Raumgehalt zu verstehen. Wo zur Anwendung des Tarifs die Reduktion der Tragfähigkeit oder des Ladungsgewichtes auf Raumgehalt erforderlich wird, sind zehn Zentner gleich einem Kubikmeter Netto-Raumgehalt anzunehmen.

Berlin, den 30. Dezember 1874.

(L. S.) Wilhelm.

Camphausen. Achenbach.

Tarif,

Tarif,

nach welchem die Abgabe für das Befahren des Ueckerkanals bei Ueckermünde zu erheben ist.

Vom 30. Dezember 1874.

Es wird an Kanalgeld entrichtet:

I. Von Seeschiffen

a) von 170 Kubikmeter oder weniger Raumgehalt

1) mit Ladung:

für den Eingang .... 3 Pf.

für den Ausgang .... 3 „

2) mit Ballast oder leer:

für den Eingang .... 1 „

für den Ausgang .... 1 „

für jedes Kubikmeter;

b) von mehr als 170 Kubikmeter Raumgehalt

1) mit Ladung:

für den Eingang .... 8 Pf.

für den Ausgang .... 8 „

2) mit Ballast oder leer:

für den Eingang .... 2 „

für den Ausgang .... 2 „

für jedes Kubikmeter.

II. Von Flußschiffen, wenn sie mindestens einmal beim Ein- oder Ausgange den Kanal mit Ladung passiren,

für den Ein- und Ausgang zusammen .... 5 Pf.

für jede vollen 1000 Kilogramme der Tragfähigkeit.

Anmerkung. Von Tuckerkähnen werden ohne Rücksicht auf ihre Tragfähigkeit für den Ein- und Ausgang zusammen .... 50 Pf.

für jedes Fahrzeug erhoben.

Ausnahmen.

1) Fahrzeuge von mehr als 170 Kubikmeter Raumgehalt, wenn sie eine Fahrt zwischen Häfen des Deutschen Reichs ohne Berührung fremder Häfen machen, entrichten nur die vorstehend unter Ia. festgesetzten Abgaben.

2) Fahr-

2) Fahrzeuge, deren Ladung den vierten Theil ihres Raumgehalts nicht übersteigt, sind als beballastet anzusehen.

3) Für Tuckerkähne kann nach Wahl anstatt der tarifmäßigen Abgabe für jede einzelne Fahrt eine jährliche Abfindung entrichtet werden, deren Höhe nach näherer Anleitung des Finanzministers von der zuständigen Verwaltungsbehörde festzusetzen bleibt.

Befreiungen.

Von Entrichtung des Kanalgeldes sind sowohl für den Eingang als für den Ausgang befreit:

1) Fahrzeuge, welche nur um Erkundigungen einzuziehen oder Ordres in Empfang zu nehmen, in den Kanal einlaufen und denselben, ohne Ladung gelöscht oder eingenommen und ohne die Ladung ganz oder theilweise veräußert zu haben, wieder verlassen;

2) Fahrzeuge, welche wegen erlittener Beschädigungen oder anderer, auf Erfordern nachzuweisender Unglücksfälle, wegen Eisganges, Sturmes oder widriger Winde in den Kanal einlaufen und denselben mit ihrer Ladung wieder verlassen, ohne daß ein Theil derselben veräußert oder die Zuladung anderer Gegenstände erfolgt ist;

3) Fahrzeuge, welche zur Hülfsleistung bei gestrandeten oder in Noth befindlichen Schiffen ausgehen oder davon zurückkehren. Werden sie hierbei zum Löschen oder Bergen von Strandgütern verwendet, so steht ihnen die Befreiung nur dann zu, wenn die theilweise entlöschten oder geleichterten Schiffe selbst den Kanal passiren, um dort die Ladung wieder einzunehmen oder völlig zu löschen;

4) Fahrzeuge, welche
   a) Königliches oder Eigenthum des Deutschen Reichs oder des Preußischen Staates sind, oder
   b) ohne andere Beiladung lediglich Gegenstände für Königliche, für Reichs- oder Staatsrechnung befördern, beziehentlich den Kanal unbeladen verlassen, entweder um lediglich solche Gegenstände zu laden, oder nachdem sie ausschließlich solche dort gelöscht haben — in den Fällen zu b. auf Freipässe;

5) Flußfahrzeuge, welche leer oder beballastet in den Kanal einlaufen und ohne Ladung wieder ausgehen;

6) Boote, welche zu den Schiffen gehören, und alle Fahrzeuge von nicht mehr als zwölf Kubikmeter Raumgehalt;

7) alle Fahrzeuge, mit Ausnahme der Tuckerkähne, welche lediglich zur Fischerei benutzt werden.

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Unter dem Raumgehalte der Fahrzeuge ist der nach der Schiffsvermessungs-Ordnung vom 5. Juli 1872. ermittelte Netto-Raumgehalt zu verstehen. Wo zur Anwendung des Tarifs die Reduktion der Tragfähigkeit oder des Ladungsgewichtes auf Raumgehalt erforderlich wird, sind zehn Zentner gleich einem Kubikmeter Netto-Raumgehalt anzunehmen.

2) Das Kanalgeld wird von der Steuer-Rezeptur zu Ueckermünde beim Ausgange für den Ein- und Ausgang zusammen erhoben.

Berlin, den 30. Dezember 1874.

(L. S.) Wilhelm.

Camphausen. Achenbach.

Tarif,

nach welchem die Gebühren der Lootsen auf den Binnengewässern zwischen Stettin und den Mündungen der Swine und Peene zu entrichten sind.

Vom 30. Dezember 1874.

Benennung der Lootsen-Stationen.	Laufende Nummer.	Bezeichnung der Begleitungsstrecken.	Für nebenbezeichnete Strecken wird entrichtet von Schiffen mit einem Raumgehalt															
			bis 40 Kubikmeter inkl.		von mehr als 40 bis inkl. 80 Kubikmeter.		von mehr als 80 bis inkl. 120 Kubikmeter.		von mehr als 120 bis inkl. 160 Kubikmeter.		von mehr als 160 bis inkl. 200 Kubikmeter.		von mehr als 200 bis inkl. 240 Kubikmeter.		von mehr als 240 bis inkl. 280 Kubikmeter.		von mehr als 280 Kubikmeter und darüber für jede folgende 40 Kubikmeter mehr	
			ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.
Stettin.	1.	Von Stettin nach der Lootsenstation am kleinen Haff oder Ueckermünde	6	.	9	.	10	50	12	.	13	50	15	.	16	50	1	50
	2.	Von Stettin nach Swinemünde oder Lebbin																
Swinemünde.	3.	Von Swinemünde nach Stettin oder Lebbin	6	.	7	50	9	.	10	50	12	.	13	50	15	.	1	.
	4.	Von Swinemünde nach der Lootsenstation am kleinen Haff oder Ueckermünde																
Station am kleinen Haff.	5.	Von der Station am kleinen Haff nach Stettin oder Swinemünde	6	.	9	.	10	50	12	.	13	50	15	.	16	50	1	50
	6.	desgleichen nach Wolgast																
	7.	desgleichen = Ueckermünde	4	50	7	.	9	.	10	.	11	.	12	.	13	.	1	.
	8.	desgleichen = Anklam																
	9.	Von der Haftonne bei West-Klünc bis nach Anklamer Fähre und umgekehrt	2	25	3	50	4	50	5	.	5	50	6	.	6	50	.	50
Anklam.	10.	Von Anklam nach der Station am kleinen Haff	4	50	7	.	9	.	10	.	11	.	12	.	13	.	1	.
	11.	desgleichen nach Wolgast																
Wolgast.	12.	Von Wolgast nach der Station am kleinen Haff	6	.	9	.	10	50	12	.	13	50	15	.	16	50	1	50
	13.	desgleichen nach Anklam																
	14.	desgleichen = Peenemünde	2	25	3	50	4	50	5	.	5	50	6	.	6	50	.	50
Peenemünde.	15.	Von Peenemünde nach Wolgast																

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Die Erhebung erfolgt von dem auf Grund der Schiffsvermessungs-Ordnung vom 5. Juli 1872. ermittelten Netto-Raumgehalt der Schiffe.

2) Wenn Schiffer zwei Lootsen für ein Schiff annehmen, so zahlen sie für den zweiten Lootsen nur die Hälfte der tarifmäßigen Gebühren.

3) Die Lootsen auf der Station am kleinen Haff und zu Wolgast erhalten außer den vorstehenden Gebühren für jeden Liegetag 1 Mark 20 Pf.

Berlin, den 30. Dezember 1874.

(L. S.) Wilhelm.

Camphausen. Achenbach.

Tarif,

nach welchem die Gebühren und die Vergütungen für besondere Leistungen der Lootsen zu West-Dievenow zu entrichten sind.

Vom 30. Dezember 1874.

I. Lootsengebühren.

Benennung der Lootsen-Station.	Laufende Nummer.	Bezeichnung der Leistung, für welche die Gebühren zu entrichten sind.	Für nebenbezeichnete Leistungen wird entrichtet von Schiffen mit einem Raumgehalt											
			bis 40 Kubikmeter inkl.		von mehr als 40 bis inkl. 80 Kubikmeter.		von mehr als 80 bis inkl. 120 Kubikmeter.		von mehr als 120 bis inkl. 160 Kubikmeter.		von mehr als 160 Kubikmeter und darüber bis inkl. 600 Kubikmeter für jede 40 Kubikmeter mehr			
			ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.
West-Dievenow.	1.	Für Begleitung aus der See, oder von der Rhede bei West-Dievenow nach Swinemünde:												
		a) in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober	6	.	9	.	11	50	13	50	.	50	.	.
		b) in der Zeit vom 1. November bis 30. April	8	.	11	50	14	.	16	.				
	2.	Für das Lootsen eines Fahrzeuges bei der Ein- oder Ausfahrt aus dem Hafen von West-Dievenow	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.
	3.	Für das Lootsen eines Fahrzeuges auf der Strecke vom Gebäude der Expeditionsstelle zu West-Dievenow bis oberhalb des Falkenberges, und umgekehrt	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.

II. Vergütungen für besondere auf Verlangen des Schiffers geleistete Dienste.

a) Für das Bugsiren eines Schiffes von der Rhede in den Hafen, oder aus dem Hafen nach der Rhede, für jeden Mann, mit welchem das dazu angewandte Boot besetzt ist .... 50 Pf.

b) Für

b) Für das Warpen eines Schiffes für die Weite einer Kabeltaulänge von 226 Metern:

1) wenn die Lootsen Anker und Tau geben .... 2 Mark 50 Pf.

2) wenn der Schiffer selbst Anker und Tau giebt ... 1 „ 50 „

c) Für das Bergen von Ankern, und zwar:

eines Ankers für ein Schiff unter 32 Kubikmeter Raumgehalt .... mit Boye 6 „ — „

ohne Boye 12 „ — „

	des großen Ankers mit Boye	des großen Ankers ohne Boye	des täglichen Ankers mit Boye	des täglichen Ankers ohne Boye
für ein Schiff von 32 bis 120 Kubikmeter Raumgehalt	9 Mark	15 Mark	6 Mark	12 Mark
für ein Schiff von mehr als 120 bis 200 Kubikmeter Raumgehalt	12 „	18 „	9 „	15 „
für ein Schiff von mehr als 200 bis 400 Kubikmeter Raumgehalt	15 „	21 „	12 „	18 „
für ein Schiff von mehr als 400 bis 800 Kubikmeter Raumgehalt	21 „	27 „	18 „	24 „
für ein Schiff von mehr als 800 Kubikmeter Raumgehalt	30 „	36 „	24 „	30 „

Sollten Toy- oder Warpanker verloren gehen, so wird für das Bergen jedes Ankers 3 Mark bezahlt.

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Die Erhebung erfolgt nach dem nach der Schiffsvermessungs-Ordnung vom 5. Juli 1872. ermittelten Netto-Raumgehalt der Schiffe.

2) Für Schiffe von mehr als 600 Kubikmeter Raumgehalt sind die nämlichen Lootsengebühren wie für Schiffe von 561 bis 600 Kubikmeter zu entrichten.

Berlin, den 30. Dezember 1874.

(L. S.) **Wilhelm.**

Camphausen. Achenbach.

Tarif,

Tarif,

nach welchem das Bohlwerksgeld in dem bei dem Dorfe Krößlin an der Peene belegenen sogenannten Grünschwader Hafen zu erheben ist.

Vom 30. Dezember 1874.

Es [illegible]d bei dem Aufsichtsposten zu Peenemünder-Schanze entrichtet:

[illegible]r die Benutzung des Bohlwerks zum Anlegen, Löschen oder Laden von allen Fahrzeugen:

a) mit Ladung .... 5 Pf.
b) mit Ballast .... 2 „

für jedes Kubikmeter Raumgehalt.

Zusätzliche Bestimmung.

Unter dem Raumgehalte der Fahrzeuge ist der nach der Schiffsvermessungs-Ordnung vom 5. Juli 1872. ermittelte Netto-Raumgehalt zu verstehen.

Wo zur Anwendung des Tarifs die Reduktion der Tragfähigkeit auf Raumgehalt erforderlich wird, sind zehn Zentner gleich einem Kubikmeter Netto-Raumgehalt anzunehmen.

Berlin, den 30. Dezember 1874.

(L. S.) **Wilhelm.**

Camphausen. Achenbach.

Tarif,

nach welchem das Hafengeld in Kolbergermünde und die Abgaben für die Benutzung der besonderen Anstalten daselbst zu erheben sind.

Vom 30. Dezember 1874.

Es wird entrichtet:

A. Hafengeld.

Für jedes Kubikmeter Raumgehalt von allen ein- oder ausgehenden Fahrzeugen:

I. mit Ladung:

beim Eingange	10 Pf.
beim Ausgange	10 „

II. mit Ballast oder leer:

beim Eingange	5 „
beim Ausgange	5 „

Ausnahmen.

1) Fahrzeuge von 170 Kubikmeter oder weniger Raumgehalt entrichten die Abgaben zu A.I. und II. nur mit 5 Pf. beziehungsweise 2 Pf. für jedes Kubikmeter Raumgehalt.

2) Fahrzeuge, deren Ladung
   a) den vierten Theil ihres Raumgehalts nicht übersteigt, oder
   b) ausschließlich in Dachpfannen, Dachschiefer, Bruch-, Cement-, Granit-, Gyps-, Kalk-, Mauer-, Pflaster- oder Ziegelsteinen aller Art, gemahlenem Cement in Tonnen, Kreide, Thon- oder Pfeifenerde, Seegras, Seesand, Torf, Steinkohlen, Koaks, Rohschwefel oder Salz besteht,

   haben das Hafengeld nur nach den Sätzen für Ballastschiffe zu entrichten.

3) Fahrzeuge, die mit Klafterholz ausgehen, zahlen nur die Hälfte des tarifmäßigen Hafengeldes.

4) Fahrzeuge, welche nicht in den Hafen einlaufen, sondern auf der Rhede bleiben, entrichten:
   a) wenn sie die Rhede wieder verlassen, ohne Ladung oder Ballast gelöscht oder eingenommen zu haben, kein Hafengeld;
   b) wenn sie löschen oder laden, je nachdem Ladung oder Ballast abgesetzt oder eingenommen wird, den Satz für beladene beziehentlich für Ballastschiffe einmal;
   c) wenn sie löschen und laden, das volle tarifmäßige Hafengeld;

d) wenn

d) wenn sie nur eine Beiladung, d. h. eine Ladung, welche die Hälfte ihres Raumgehalts nicht übersteigt, absetzen oder einnehmen, von der Beiladung den Satz für beladene Schiffe entsprechenden Netto-Raumgehalts, von dem übrigen Theile ihres Raumgehalts nichts. Für die Ersetzung einer solchen auf der Rhede gelöschten Beiladung durch Einnahme von Ballast wird kein besonderes Hafengeld entrichtet.

5) Wenn Schiffe nach der Entlöschung auf der Rhede in den Hafen einlaufen, so findet eine nochmalige Entrichtung des Hafengeldes nicht statt.

Befreiungen.

Von Entrichtung des Hafengeldes sind befreit:

I. sowohl für den Eingang als für den Ausgang:

1) Fahrzeuge, welche ohne Ladung in den Hafen einlaufen, um Fracht zu suchen, und den Hafen ohne Ladung verlassen;

2) Fahrzeuge, welche nur um Erkundigungen einzuziehen oder Ordres in Empfang zu nehmen, in den Hafen einlaufen und denselben ohne Ladung gelöscht oder eingenommen und ohne die Ladung ganz oder theilweise veräußert zu haben, wieder verlassen;

3) Fahrzeuge, welche den Nothhafen suchen, d. h. solche, die durch erlittene Beschädigung oder andere, auf Erfordern nachzuweisende Unglücksfälle durch Eisgang, Sturm oder widrige Winde an der Fortsetzung ihrer Reise verhindert werden, wenn sie den Hafen mit ihrer Ladung wieder verlassen, ohne daß ein Theil derselben veräußert oder die Zuladung anderer Gegenstände erfolgt ist;

4) Fahrzeuge von 170 Kubikmeter oder weniger Raumgehalt, wenn sie auf der Fahrt nach einem anderen Preußischen Hafen lediglich zu dem Zwecke einlaufen, um eine den zehnten Theil ihres Raumgehalts nicht übersteigende Beiladung zu löschen oder einzunehmen;

5) Fahrzeuge, welche zur Hülfsleistung bei gestrandeten oder in Noth befindlichen Schiffen ausgehen oder davon zurückkehren, wenn sie nicht zum Löschen oder Bergen von Strandgütern verwendet werden;

6) Fahrzeuge, welche

a) Königliches oder Eigenthum des Deutschen Reichs oder des Preußischen Staats sind, oder

b) ohne andere Beiladung lediglich Gegenstände für Königliche, für Reichs- oder Staatsrechnung befördern, beziehentlich den Hafen unbeladen verlassen, entweder um lediglich solche Gegenstände zu laden oder, nachdem sie ausschließlich solche im Hafen gelöscht haben — in den Fällen zu b. auf Freipässe;

7) Fahrzeuge, welche aus dem Meeresgrunde oder an der Küste gesammelte Steine ohne sonstige Beiladung einführen oder zur Gewinnung solcher Steine unbeladen ausgehen;

8) die ausschließlich zum Bugsiren dienenden Dampfschiffe;

 9) Leich-

9) Leichterfahrzeuge, wenn sie zur Leichterung oder Beladung von Schiffen dienen, welche die Hafenabgabe entrichten oder tarifmäßig davon befreit sind;

10) Boote, welche zu den Schiffen gehören und alle Fahrzeuge von nicht mehr als vier Kubikmeter Raumgehalt;

11) Alle Fahrzeuge, welche lediglich zur Fischerei benutzt werden.

II. Für den Eingang. Schiffe von mehr als 170 Kubikmeter Raumgehalt, welche aus den Häfen Stralsund, Greifswald, Wolgast, Swinemünde, Rügenwaldermünde, Stolpmünde, Danzig, Neufahrwasser, Pillau, Memel kommen und in den Hafen einlaufen, ohne in einem außerpreußischen Hafen Ladung gelöscht oder eingenommen oder ihre Papiere gewechselt zu haben.

B. Winterlagergeld.

Für die Benutzung des Winterhafens von allen Fahrzeugen:

von 40 Kubikmeter Raumgehalt und darüber	....	3 Mark,
„ 80 „ „ „ „	....	6 „
„ 170 „ „ „ „	....	9 „
„ 250 „ „ „ „	....	12 „

C. Krahngeld.

Für die Aus- oder Einladung mittelst des Krahns:

1) wenn der Krahn tagweise benutzt wird, für den Tag 1 Mark 50 Pf.

2) wenn der Krahn während einer kürzeren Zeit stundenweise benutzt wird:

		Mark	Pf.
a)	für ½ Stunde oder weniger	— Mark	20 Pf.
b)	„ mehr als ½ bis 1 Stunde	— „	30 „
c)	„ „ „ 1 „ 2 Stunden	— „	40 „
d)	„ „ „ 2 „ 3 „	— „	60 „
e)	„ „ „ 3 „ 4 „	— „	80 „
f)	„ „ „ 4 „ 5 „	1 „	— „
g)	„ „ „ 5 „ 6 „	1 „	20 „
h)	„ „ „ 6 „ 7 „	1 „	40 „

Für die Benutzung auf länger als 7 Stunden an demselben Tage der Satz zu 1.

D. Lootsengebühren.

Für das Auf- und Abbringen der Schiffe auf die Rhede und von derselben, wie für das Ein- und Ausbringen in den Hafen und aus demselben sind Lootsengebühren nicht zu entrichten.

Für die nachstehend verzeichneten Dienste der Lootsen sind, wenn sie auf Verlangen des Schiffers geleistet werden, folgende Vergütungen zu zahlen:

1) für das Bugsiren eines Schiffes von der Rhede in den Hafen oder aus dem Hafen nach der Rhede, für jeden Mann, mit welchem das dazu angewendete Boot besetzt ist .... 50 Pf.

2) für das Warpen eines Schiffes für die Weite einer Kabeltaulänge von 226 Metern:

a) wenn die Lootsen Anker und Tau geben	4	Mark	50 Pf.
b) wenn der Schiffer selbst Anker und Tau giebt ...	3	=	— =

3) für das Einwinden eines Schiffes in den Hafen einschließlich des Entgegenbringens des Hafentaues	3	=	— =

4) für das Ziehen eines Schiffes von der Moolenspitze bis zu seiner Lagerstelle, oder umgekehrt, mittelst der vom Schiffe aus gereichten Leine:

für ein Schiff

bis zu 60 Kubikmeter Raumgehalt	—	=	40 =
von mehr als 60 bis 80 Kubikmeter Raumgehalt	—	=	70 =
= = = 80 = 100 = =	1	=	— =
= = = 100 = 170 = =	1	=	50 =
= = = 170 = 300 = =	1	=	80 =
= = = 300 = 400 = =	2	=	— =
= = = 400 Kubikmeter Raumgehalt.......	3	=	— =

5) für das Einziehen eines Boots in den Hafen bis zu dessen Lagerplatze mittelst der von der Moolenspitze aus zugeworfenen Leine:

wenn dasselbe beladen ist	—	Mark	50 Pf.
wenn dasselbe unbeladen ist.....................	—	=	25 =

6) für das Bergen von Ankern, und zwar:

eines Ankers für ein Schiff unter 32 Kubikmeter Raumgehalt....................... mit Boye	6	=	— =
ohne Boye	12	=	— =

	des großen Ankers		des täglichen Ankers	
	mit Boye	ohne Boye	mit Boye	ohne Boye
für ein Schiff von 32 bis 120 Kubikmeter Raumgehalt	9 Mark	15 Mark	6 Mark	12 Mark
für ein Schiff von mehr als 120 bis 200 Kubikmeter Raumgehalt	12 =	18 =	9 =	15 =
für ein Schiff von mehr als 200 bis 400 Kubikmeter Raumgehalt......	15 =	21 =	12 =	18 =
für ein Schiff von mehr als 400 bis 800 Kubikmeter Raumgehalt......	21 =	27 =	18 =	24 =
für ein Schiff von mehr als 800 Kubikmeter Raumgehalt	30 =	36 =	24 =	30 =

Sollten Toy- oder Warpanker verloren gehen, so wird für das Bergen jedes Ankers .... 3 Mark bezahlt.

Anmerkung. Außer den oben zu 1. bis 6. bestimmten Gebühren sind für die nöthigen Mannschaften und Geräthschaften weitere Vergütungen nicht zu entrichten.

7) Für jede besondere Fahrt, welche auf Verlangen von den Lootsen nach dem Schiffe gemacht wird:

a) wenn das Schiff sich auf der Rhede befindet:
bei einfacher Bemannung des Lootsenbootes .... 2 Mark,
bei doppelter Bemannung .... 4 „

b) wenn die Fahrt über die Rhede hinaus auf die hohe See geht:
bei einfacher Bemannung des Lootsenbootes .... 3 „
bei doppelter Bemannung .... 6 „

Anmerkung. Für die Fahrten, welche Behufs des Auf- und Abbringens der Schiffe auf die Rhede und von derselben, sowie des Ein- und Ausbringens in den Hafen und aus demselben, oder bei Gelegenheit der oben zu 1. bis 6. gedachten Dienstleistungen von den Lootsen gemacht werden, sind keine Gebühren zu entrichten.

8) Für die Begleitung des Schiffes über die Rhede hinaus, sofern der Lootse ohne seine Schuld länger als 24 Stunden auf dem Schiff verweilen muß, für jede folgenden angefangenen oder vollendeten 24 Stunden 3 Mark.

Zusätzliche Bestimmungen.

Unter dem Raumgehalte der Fahrzeuge ist der nach der Schiffsvermessungs-Ordnung vom 5. Juli 1872. ermittelte Netto-Raumgehalt zu verstehen.

Wo zur Anwendung des Tarifs die Reduktion der Tragfähigkeit oder des Ladungsgewichts auf Raumgehalt erforderlich wird, sind zehn Zentner gleich einem Kubikmeter Netto-Raumgehalt anzunehmen.

Berlin, den 30. Dezember 1874.

(L. S.) **Wilhelm.**

Camphausen. Achenbach.

Tarif,

Tarif,

nach welchem das Hafengeld in Rügenwaldermünde und die Abgaben für die Benutzung der besonderen Anstalten daselbst zu erheben sind.

Vom 30. Dezember 1874.

Es wird entrichtet:

A. Hafengeld.

Für jedes Kubikmeter Raumgehalt von allen ein- oder ausgehenden Fahrzeugen:

I. mit Ladung:

beim Eingange	10 Pf.
beim Ausgange	10 =

II. mit Ballast oder leer:

beim Eingange	5 =
beim Ausgange	5 =

Ausnahmen.

1) Fahrzeuge von 170 Kubikmeter oder weniger Raumgehalt entrichten die Abgaben zu A. I. und II. nur mit 5 Pfennigen, beziehungsweise 2 Pfennigen für jedes Kubikmeter Raumgehalt.

2) Fahrzeuge, deren Ladung
   a) den vierten Theil ihres Raumgehalts nicht übersteigt, oder
   b) ausschließlich in Dachpfannen, Dachschiefer, Bruch-, Cement-, Granit-, Gyps-, Kalk-, Mauer-, Pflaster- oder Ziegelsteinen aller Art, gemahlenem Cement in Tonnen, Kreide, Thon- oder Pfeifenerde, Seegras, Seesand, Torf, Steinkohlen, Koaks, Rohschwefel oder Salz besteht,

   haben das Hafengeld nur nach den Sätzen für Ballastschiffe zu entrichten.

3) Fahrzeuge, die mit Klafterholz ausgehen, zahlen nur die Hälfte des tarifmäßigen Hafengeldes.

4) Fahrzeuge, welche nicht in den Hafen einlaufen, sondern auf der Rhede bleiben, entrichten:
   a) wenn sie die Rhede wieder verlassen, ohne Ladung oder Ballast gelöscht oder eingenommen zu haben, kein Hafengeld;
   b) wenn sie löschen oder laden, je nachdem Ladung oder Ballast abgesetzt oder eingenommen wird, den Satz für beladene, beziehungsweise für Ballastschiffe einmal;
   c) wenn sie löschen und laden, das volle tarifmäßige Hafengeld;

d) wenn

d) wenn sie nur eine Beiladung, d. h. eine Ladung, welche die Hälfte ihres Raumgehalts nicht übersteigt, absetzen oder einnehmen, von der Beiladung den Satz für beladene Schiffe entsprechenden Netto-Raumgehalts, von dem übrigen Theile ihres Raumgehalts nichts. Für die Ersetzung einer solchen, auf der Rhede gelöschten Beiladung durch Einnahme von Ballast wird kein besonderes Hafengeld entrichtet.

5) Wenn Schiffe nach der Entlöschung auf der Rhede in den Hafen einlaufen, so findet eine nochmalige Entrichtung des Hafengeldes nicht statt.

Befreiungen.

Von Entrichtung des Hafengeldes sind befreit:

I. sowohl für den Eingang als für den Ausgang:

1) Fahrzeuge, welche ohne Ladung in den Hafen einlaufen, um Fracht zu suchen, und den Hafen ohne Ladung verlassen;

2) Fahrzeuge, welche nur um Erkundigungen einzuziehen oder Ordres in Empfang zu nehmen, in den Hafen einlaufen und denselben, ohne Ladung gelöscht oder eingenommen und ohne die Ladung ganz oder theilweise veräußert zu haben, wieder verlassen;

3) Fahrzeuge, welche den Nothhafen suchen, d. h. solche, die durch erlittene Beschädigung oder andere auf Erfordern nachzuweisende Unglücksfälle, durch Eisgang, Sturm oder widrige Winde an der Fortsetzung ihrer Reise verhindert werden, wenn sie den Hafen mit ihrer Ladung wieder verlassen, ohne daß ein Theil derselben veräußert oder die Zuladung anderer Gegenstände erfolgt ist;

4) Fahrzeuge von 170 Kubikmeter oder weniger Raumgehalt, wenn sie auf der Fahrt nach einem andern Preußischen Hafen lediglich zu dem Zwecke einlaufen, um eine den zehnten Theil ihres Raumgehalts nicht übersteigende Beiladung zu löschen oder einzunehmen;

5) Fahrzeuge, welche zur Hülfsleistung bei gestrandeten oder in Noth befindlichen Schiffen ausgehen oder davon zurückkehren, wenn sie nicht zum Löschen oder Bergen von Strandgütern verwendet werden;

6) Fahrzeuge, welche

a) Königliches oder Eigenthum des Deutschen Reiches oder des Preußischen Staates sind, oder

b) ohne andere Beiladung lediglich Gegenstände für Königliche, für Reichs- oder Staatsrechnung befördern, beziehentlich den Hafen unbeladen verlassen, entweder um lediglich solche Gegenstände zu laden, oder nachdem sie ausschließlich solche im Hafen gelöscht haben — in den Fällen zu b. auf Freipässe;

7) Fahrzeuge, welche aus dem Meeresgrunde oder an der Küste gesammelte Steine ohne sonstige Beiladung einführen oder zur Gewinnung solcher Steine unbeladen ausgehen;

8) Die ausschließlich zum Bugsiren dienenden Dampfschiffe;

9) Leich-

9) Leichterfahrzeuge, wenn sie zur Leichterung oder Beladung von Schiffen dienen, welche die Hafenabgabe entrichten oder tarifmäßig davon befreit sind;

10) Boote, welche zu den Schiffen gehören und alle Fahrzeuge von nicht mehr als vier Kubikmeter Raumgehalt;

11) Alle Fahrzeuge, welche lediglich zur Fischerei benutzt werden.

II. Für den Eingang. Schiffe von mehr als 170 Kubikmeter Raumgehalt, welche aus den Häfen Stralsund, Greifswald, Wolgast, Swinemünde, Kolbergermünde, Stolpmünde, Danzig, Neufahrwasser, Pillau, Memel kommen und in den Hafen einlaufen, ohne in einem außerpreußischen Hafen Ladung gelöscht oder eingenommen, oder ihre Papiere gewechselt zu haben.

B. Winterlagergeld.

Für die Benutzung des Winterhafens, von allen Fahrzeugen

von 40 Kubikmeter Raumgehalt und darüber	3 Mark,
= 80 = = = = ...	6 =
= 170 = = = = ...	9 =
= 250 = = = = ...	12 =

C. Brückenaufzugsgeld.

Für das Aufziehen der Hafenbrücke zum Durchlaß, von allen Fahrzeugen

von mehr als 80 Kubikmeter Raumgehalt	50 Pf.
bis 80 = = ...	25 =

D. Krahngeld.

Für die Aus- oder Einladung mittelst des Krahnes:

1) wenn der Krahn tageweise benutzt wird, für den Tag 1 Mark 50 Pf.

2) wenn der Krahn während einer kürzeren Zeit stundenweise benutzt wird:

a) für $\frac{1}{2}$ Stunde oder weniger	—	Mark	20 Pf.
b) = mehr als $\frac{1}{2}$ bis 1 Stunde............	—	=	30 =
c) = = = 1 = 2 Stunden...........	—	=	40 =
d) = = = 2 = 3 = ...	—	=	60 =
e) = = = 3 = 4 = ...	—	=	80 =
f) = = = 4 = 5 = ...	1	=	— =
g) = = = 5 = 6 = ...	1	=	20 =
h) = = = 6 = 7 = ...	1	=	40 =

Für die Benutzung auf länger als 7 Stunden an demselben Tage der Satz zu 1.

E. Lootsengebühren.

Für das Auf- und Abbringen der Schiffe auf die Rhede und von derselben, wie für das Ein- und Ausbringen in den Hafen und aus demselben sind Lootsengebühren nicht zu entrichten.

 Für

Für die nachstehend verzeichneten Dienste der Lootsen sind, wenn sie auf Verlangen des Schiffers geleistet werden, folgende Vergütungen zu zahlen:

1) Für das Bugsiren eines Schiffes von der Rhede in den Hafen oder aus dem Hafen nach der Rhede für jeden Mann, mit welchem das dazu angewendete Boot besetzt ist .... 50 Pf.

2) Für das Warpen eines Schiffes für die Weite einer Kabeltaulänge von 226 Metern:
   a) wenn die Lootsen Anker und Tau geben..... 2 Mark 50 Pf.
   b) wenn der Schiffer selbst Anker und Tau giebt 1 „ 50 „

3) Für das Einwinden eines Schiffes in den Hafen, einschließlich des Entgegenbringens des Hafentaues .... 3 Mark.

4) Für das Ziehen eines Schiffes von der Moolenspitze bis zu seiner Lagerstelle, oder umgekehrt, mittelst der vom Schiffe aus gereichten Leine für ein Schiff

	Mark	Pf.
bis zu 60 Kubikmeter Raumgehalt	—	40
von mehr als 60 bis 80 „ „	—	70
„ „ „ 80 „ 100 „ „	1	—
„ „ „ 100 „ 170 „ „	1	50
„ „ „ 170 „ 300 „ „	1	80
„ „ „ 300 „ 400 „ „	2	—
„ „ „ 400 Kubikmeter Raumgehalt	3	—

5) Für das Einziehen eines Bootes in den Hafen bis zu dessen Lagerplatze mittelst der von der Moolenspitze aus zugeworfenen Leine,
   wenn dasselbe beladen ist........................ 50 Pf.
   wenn dasselbe unbeladen ist........................ 25 „

6) Für das Bergen von Ankern und zwar:
   eines Ankers für ein Schiff unter 32 Kubikmeter Raumgehalt
   mit Boye .... 6 Mark,
   ohne Boye .... 12 „

für ein Schiff von	des großen Ankers		des täglichen Ankers	
	mit Boye	ohne Boye	mit Boye	ohne Boye
32—120 Kubikmeter Raumgehalt	9 Mark	15 Mark	6 Mark	12 Mark
mehr als 120—200 Kubikm. Raumgeh.	12 „	18 „	9 „	15 „
„ „ 200—400 „ „	15 „	21 „	12 „	18 „
„ „ 400—800 „ „	21 „	27 „	18 „	24 „
„ „ 800 „ „	30 „	36 „	24 „	30 „

Sollten Toy- oder Warp-Anker verloren gehen, so wird für das Bergen jedes Ankers 3 Mark bezahlt.

Anmerkung.

Außer den oben unter 1. bis 6. bestimmten Gebühren sind für die nöthigen Mannschaften und Geräthschaften weitere Vergütungen nicht zu zahlen.

7) Für

7) Für jede besondere Fahrt, welche auf Verlangen von den Lootsen nach dem Schiffe gemacht wird,

a) wenn das Schiff sich auf der Rhede befindet:
bei einfacher Bemannung des Lootsenbotes .... 2 Mark,
bei doppelter Bemannung .... 4 =

b) wenn die Fahrt über die Rhede hinaus auf die hohe See geht:
bei einfacher Bemannung des Lootsenbootes .... 3 Mark,
bei doppelter Bemannung .... 6 =

Anmerkung.

Für die Fahrten, welche Behufs des Auf- und Abbringens der Schiffe auf die Rhede und von derselben, sowie des Ein- und Ausbringens in den Hafen und aus demselben, oder bei Gelegenheit der oben zu 1. bis 6. gedachten Dienstleistungen von den Lootsen gemacht werden, sind keine Gebühren zu entrichten.

8) Für die Begleitung des Schiffes über die Rhede hinaus, sofern der Lootse ohne seine Schuld länger als 24 Stunden auf dem Schiffe verweilen muß, für jede folgenden angefangenen oder vollendeten 24 Stunden .... 3 Mark.

Zusätzliche Bestimmungen.

Unter dem Raumgehalte der Fahrzeuge ist der nach der Schiffsvermessungs-Ordnung vom 5. Juli 1872. ermittelte Netto-Raumgehalt zu verstehen. Wo zur Anwendung des Tarifs die Reduktion der Tragfähigkeit oder des Ladungsgewichtes auf Raumgehalt erforderlich wird, sind zehn Zentner gleich einem Kubikmeter Netto-Raumgehalt anzunehmen.

Berlin, den 30. Dezember 1874.

(L. S.) Wilhelm.

Camphausen. Achenbach.

Tarif,

nach welchem das Hafengeld in Stolpmünde und die Abgaben für die Benutzung der besonderen Anstalten daselbst zu erheben sind.

Vom 30. Dezember 1874.

Es wird entrichtet:

A. Hafengeld.

Für jedes Kubikmeter Raumgehalt von allen ein- oder ausgehenden Fahrzeugen:

I. mit Ladung:

beim Eingange .... 10 Pf.

beim Ausgange .... 10 „

II. mit Ballast oder leer:

beim Eingange .... 5 „

beim Ausgange .... 5 „

Ausnahmen.

1) Fahrzeuge von 170 Kubikmeter oder weniger Raumgehalt entrichten die Abgaben zu A. I. und II. nur mit 5 Pfennigen beziehungsweise 2 Pfennigen für jedes Kubikmeter Raumgehalt.

2) Fahrzeuge, deren Ladung

a) den vierten Theil ihres Raumgehalts nicht übersteigt, oder

b) ausschließlich in Dachpfannen, Dachschiefer, Bruch-, Cement-, Granit-, Gyps-, Kalk-, Mauer-, Pflaster- oder Ziegelsteinen aller Art, gemahlenem Cement in Tonnen, Kreide, Thon- oder Pfeifenerde, Seegras, Seesand, Torf, Steinkohlen, Koaks, Rohschwefel oder Salz besteht,

haben das Hafengeld nur nach den Sätzen für Ballastschiffe zu entrichten.

3) Fahrzeuge, die mit Klafterholz ausgehen, zahlen nur die Hälfte des tarifmäßigen Hafengeldes.

4) Fahrzeuge, welche nicht in den Hafen einlaufen, sondern auf der Rhede bleiben, entrichten:

a) wenn sie die Rhede wieder verlassen, ohne Ladung oder Ballast gelöscht oder eingenommen zu haben, kein Hafengeld;

b) wenn sie löschen oder laden, je nachdem Ladung oder Ballast abgesetzt oder eingenommen wird, den Satz für beladene, beziehentlich für Ballastschiffe einmal;

c) wenn sie löschen und laden, das volle tarifmäßige Hafengeld;

d) wenn

d) wenn sie nur eine Beiladung, d. h. eine Ladung, welche die Hälfte ihres Raumgehalts nicht übersteigt, absetzen oder einnehmen, von der Beiladung den Satz für beladene Schiffe von dem entsprechenden Netto-Raumgehalte, von dem übrigen Theile ihres Raumgehalts nichts. Für die Ersetzung einer solchen, auf der Rhede gelöschten Beiladung durch Einnahme von Ballast wird kein besonderes Hafengeld entrichtet.

5) Wenn Schiffe nach der Entlöschung auf der Rhede in den Hafen einlaufen, so findet eine nochmalige Entrichtung des Hafengeldes nicht statt.

Befreiungen.

Von Entrichtung des Hafengeldes sind befreit:

I. sowohl für den Eingang als für den Ausgang:

1) Fahrzeuge, welche ohne Ladung in den Hafen einlaufen, um Fracht zu suchen, und den Hafen ohne Ladung verlassen;

2) Fahrzeuge, welche nur um Erkundigungen einzuziehen oder Ordres in Empfang zu nehmen, in den Hafen einlaufen und denselben, ohne Ladung gelöscht oder eingenommen und ohne die Ladung ganz oder theilweise veräußert zu haben, wieder verlassen;

3) Fahrzeuge, welche den Nothhafen suchen, d. h. solche, die durch erlittene Beschädigung oder andere auf Erfordern nachzuweisende Unglücksfälle, durch Eisgang, Sturm oder widrige Winde an der Fortsetzung ihrer Reise verhindert werden, wenn sie den Hafen mit ihrer Ladung wieder verlassen, ohne daß ein Theil derselben veräußert oder die Zuladung anderer Gegenstände erfolgt ist;

4) Fahrzeuge von 170 Kubikmeter oder weniger Raumgehalt, wenn sie auf der Fahrt nach einem andern Preußischen Hafen lediglich zu dem Zwecke einlaufen, um eine den zehnten Theil ihres Raumgehalts nicht übersteigende Beiladung zu löschen oder einzunehmen;

5) Fahrzeuge, welche zur Hülfsleistung bei gestrandeten oder in Noth befindlichen Schiffen ausgehen oder davon zurückkehren, wenn sie nicht zum Löschen oder Bergen von Strandgütern verwendet werden;

6) Fahrzeuge, welche

a) Königliches oder Eigenthum des Deutschen Reiches oder des Preußischen Staates sind, oder

b) ohne andere Beiladung lediglich Gegenstände für Königliche, für Reichs- oder Staatsrechnung befördern, beziehentlich den Hafen unbeladen verlassen, entweder, um lediglich solche Gegenstände zu laden, oder, nachdem sie ausschließlich solche im Hafen gelöscht haben — in den Fällen zu b. auf Freipässe;

7) Fahrzeuge, welche aus dem Meeresgrunde oder an der Küste gesammelte Steine ohne sonstige Beiladung einführen oder zur Gewinnung solcher Steine unbeladen ausgehen;

8) Die ausschließlich zum Bugsiren dienenden Dampfschiffe;

9) Leichterfahrzeuge, wenn sie zum Leichtern oder Beladen von Schiffen dienen, welche die Hafenabgabe entrichten oder tarifmäßig davon befreit sind;

10) Boote, welche zu den Schiffen gehören und alle Fahrzeuge von nicht mehr als 4 Kubikmeter Raumgehalt;

11) Alle Fahrzeuge, welche lediglich zur Fischerei benutzt werden.

II. Für den Eingang. Schiffe von mehr als 170 Kubikmeter Raumgehalt, welche aus den Häfen Stralsund, Greifswald, Wolgast, Kolbergermünde, Rügenwaldermünde, Swinemünde, Danzig, Neufahrwasser, Pillau, Memel kommen und in den Hafen einlaufen, ohne in einem außerpreußischen Hafen Ladung gelöscht oder eingenommen oder ihre Papiere gewechselt zu haben.

B. Winterlagergeld.

Für die Benutzung des Winterhafens, von allen Fahrzeugen

von 40 Kubikmeter Raumgehält und darüber	....	3 Mark,
= 80 = = = =	....	6 =
= 170 = = = =	....	9 =
= 250 = = = =	....	12 =

C. Krahngeld.

Für die Aus- und Einladung mittelst des Krahnes:

1) wenn der Krahn tageweise benutzt wird, für den Tag . 1 Mark 50 Pf.

2) wenn der Krahn während einer kürzeren Zeit stundenweise benutzt wird:

a)	für ½ Stunde oder weniger	—	Mark	20 Pf.
b)	= mehr als ½ bis 1 Stunde	—	=	30 =
c)	= = = 1 = 2 Stunden	—	=	40 =
d)	= = = 2 = 3 = ...	—	=	60 =
e)	= = = 3 = 4 = ...	—	=	80 =
f)	= = = 4 = 5 = ...	1	=	— =
g)	= = = 5 = 6 = ...	1	=	20 =
h)	= = = 6 = 7 = ...	1	=	40 =

für die Benutzung auf länger als 7 Stunden an demselben Tage der Satz zu 1.

D. Lootsengebühren.

Für das Auf- und Abbringen der Schiffe auf die Rhede und von derselben, wie für das Ein- und Ausbringen in den Hafen und aus demselben sind Lootsengebühren nicht zu entrichten.

Für die nachstehend verzeichneten Dienste der Lootsen sind, wenn sie auf Verlangen des Schiffers geleistet werden, folgende Vergütungen zu zahlen:

1) Für das Bugsiren eines Schiffes von der Rhede in den Hafen oder aus dem Hafen nach der Rhede, für jeden Mann, mit welchem das dazu angewendete Boot besetzt ist .... 50 Pf.

2) Für

2) Für das Warpen eines Schiffes für die Weite einer Kabeltaulänge von 226 Metern:

a) wenn die Lootsen Anker und Tau geben .... 2 Mark 50 Pf.
b) wenn der Schiffer selbst Anker und Tau giebt.... 1 „ 50 „

3) Für das Einwinden eines Schiffes in den Hafen, einschließlich des Entgegenbringens des Hafentaues .... 3 Mark.

4) Für das Ziehen eines Schiffes von der Moolenspitze bis zu seiner Lagerstelle, oder umgekehrt, mittelst der vom Schiffe aus gereichten Leine:

für ein Schiff bis zu 60 Kubikmeter Raumgehalt............	—	Mark	40 Pf.
„ „ „ von mehr als 60 bis 80 Kubikmeter Raumgehalt	—	„	70 „
„ „ „ „ „ „ 80 „ 100 „ „	1	„	— „
„ „ „ „ „ „ 100 „ 170 „ „	1	„	50 „
„ „ „ „ „ „ 170 „ 300 „ „	1	„	80 „
„ „ „ „ „ „ 300 „ 400 „ „	2	„	— „
„ „ „ „ „ „ 400 „ „	3	„	— „

5) Für das Einziehen eines Bootes in den Hafen bis zu dessen Lagerplatze mittelst der von der Moolenspitze aus zugeworfenen Leine:

wenn dasselbe beladen ist .... 50 Pf.
wenn dasselbe unbeladen ist.............................. 25 „

6) Für das Bergen von Ankern und zwar:

eines Ankers für ein Schiff unter 32 Kubikmeter Raumgehalt:
mit Boye.................................... 6 Mark,
ohne Boye.................................... 12 „

für ein Schiff von	des großen Ankers mit Boye	des großen Ankers ohne Boye	des täglichen Ankers mit Boye	des täglichen Ankers ohne Boye
32—120 Kubikmeter Raumgehalt	9 Mark	15 Mark	6 Mark	12 Mark
mehr als 120—200 Kubikm. Raumgeh.	12 „	18 „	9 „	15 „
„ „ 200—400 „ „	15 „	21 „	12 „	18 „
„ „ 400—800 „ „	21 „	27 „	18 „	24 „
„ „ 800 „ „	30 „	36 „	24 „	30 „

Sollten Toy- oder Warp-Anker verloren gehen, so wird für das Bergen jedes Ankers 3 Mark bezahlt.

Anmerkung.

Außer den oben zu 1. bis 6. bestimmten Gebühren sind für die nöthigen Mannschaften und Geräthschaften weitere Vergütungen nicht zu entrichten.

7) Für jede besondere Fahrt, welche auf Verlangen von den Lootsen nach dem Schiffe gemacht wird:

a) wenn das Schiff sich auf der Rhede befindet:
bei einfacher Bemannung des Lootsenbootes............... 2 Mark,
bei doppelter Bemannung .... 4 „

b) wenn

b) wenn die Fahrt über die Rhede hinaus auf die hohe See geht:

bei einfacher Bemannung des Lootsenbootes .... 3 Mark,

bei doppelter Bemannung .... 6 „

Anmerkung.

Für die Fahrten, welche Behufs des Auf- und Abbringens der Schiffe auf die Rhede und von derselben, sowie des Ein- und Ausbringens in den Hafen und aus demselben, oder bei Gelegenheit der oben zu 1. bis 6. gedachten Dienstleistungen von den Lootsen gemacht werden, sind keine Gebühren zu entrichten.

8) Für die Begleitung des Schiffes über die Rhede hinaus, sofern der Lootse ohne seine Schuld länger als 24 Stunden auf dem Schiffe verweilen muß, für jede folgenden angefangenen oder vollendeten 24 Stunden 3 Mark.

Zusätzliche Bestimmungen.

Unter dem Raumgehalte der Fahrzeuge ist der nach der Schiffsvermessungs-Ordnung vom 5. Juli 1872. ermittelte Netto-Raumgehalt zu verstehen. Wo zur Anwendung des Tarifs die Reduktion der Tragfähigkeit oder des Ladungsgewichtes auf Raumgehalt erforderlich wird, sind zehn Zentner gleich einem Kubikmeter Netto-Raumgehalt anzunehmen.

Berlin, den 30. Dezember 1874.

(L. S.) Wilhelm.

Camphausen. Achenbach.

Tarif,

Tarif,

nach welchem die Gebühren der Lootsen in den Gewässern zwischen Pommern und Rügen zu entrichten sind.

Vom 30. Dezember 1874.

Benennung der Lootsen-Stationen.	Laufende Nummer.	Bezeichnung der Begleitungsstrecken.	Für nebenbezeichnete Strecken wird entrichtet von Schiffen mit einem Raumgehalt									
			bis 40 Kubikmeter inkl.		von mehr als 40 bis inkl. 80 Kubikmeter.		von mehr als 80 bis inkl. 120 Kubikmeter.		von mehr als 120 bis inkl. 160 Kubikmeter.		von mehr als 160 Kubikmeter bis inkl. 600 Kubikmeter für jede 40 Kubikmeter mehr	
			ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.
Barhöft.	1.	Aus der See durch den Gellen bis Barhöft und umgekehrt	2	.	2	50	3	.	3	50	.	50
	2.	Von Barhöft nach Stralsund	3	.	4	50	5	50	6	50	1	.
Stralsund.	3.	Von Stralsund nach Barhöft										
	4.	Desgleichen " dem Ruden und Kl. Zicker	7	50	10	50	13	.	14	.	2	.
	5.	Desgleichen " Greifswald und Putbus (Lauterbach)										
Greifswald.	6.	Von Greifswalder Wieck nach dem Ruden, Kl. Zicker, Putbus (Lauterbach) und Stralsund	6	50	9	.	12	.	13	.	1	.
Putbus (Lauterbach)	7.	Von Putbus (Lauterbach) nach Kl. Zicker, Ruden, Greifswalder Wieck und Stralsund										
Posthaus.	8.	Aus der See nach der Posthaus-Rhede und umgekehrt	3	.	4	33	5	66	6	66	1	.
Posthaus u. Stralsund.	9.	Von Posthaus-Rhede nach Stralsund und umgekehrt	6	.	8	66	11	33	13	33	2	.
Thießow.	10.	Aus der See durch das Westertief oder Landtief nach Stralsund	7	50	16	50	22	.	24	.	2	.
	11.	Desgleichen " Greifswalder Wieck	6	.	12	.	18	.	20	.	2	.
	12.	Desgleichen " Putbus (Lauterbach)										
	13.	Desgleichen " Lankerbeck	6	.	10	50	15	.	16	.	1	.

Benennung der Lootsen-Stationen.	Laufende Nummer.	Bezeichnung der Begleitungsstrecken.	Für nebenbezeichnete Strecken wird entrichtet von Schiffen mit einem Raumgehalt: bis 40 Kubikmeter inkl. ℳ	Pf.	von mehr als 40 bis inkl. 80 Kubikmeter. ℳ	Pf.	von mehr als 80 bis inkl. 120 Kubikmeter. ℳ	Pf.	von mehr als 120 bis inkl. 160 Kubikmeter. ℳ	Pf.	von mehr als 160 Kubikmeter bis inkl. 600 Kubikmeter für jede 40 Kubikmeter mehr ℳ	Pf.
	14.	Aus der See durch das Westertief oder Landtief nach dem Ruden										
	15.	Desgleichen = der Rhede von Kl. Zicker	2	50	4	.	6	.	7	.	1	.
	16.	Von der Rhede von Kl. Zicker in See durch das Landtief										
	17.	Desgleichen nach Stralsund	8	.	12	50	16	.	17	.	1	.
	18.	Desgleichen = der Greifswalder Wieck	3	50	8	.	12	.	13	.	1	.
	19.	Desgleichen = Putbus (Lauterbach)										
	20.	Desgleichen = der Lankerbeck										
	21.	Desgleichen = der Inwieck bei Gr. Zicker	3	50	6	50	9	.	9	.	.	.
	22.	Desgleichen = dem Nothhafen von Kl. Zicker										
	23.	Von Lankerbeck in See durch das Landtief	6	.	7	50	9	.	10	50	1	.
	24.	Aus der Lankerbeck nach der Rhede von Kl. Zicker										
	25.	Aus der Inwieck bei Gr. Zicker nach der Rhede von Kl. Zicker	3	50	3	50	3	50	3	50	.	.
	26.	Aus dem Nothhafen von Kl. Zicker nach der Rhede daselbst										
Ruden.	27.	Aus der See durch das Ostertief nach dem Ruden	1	25	2	.	3	.	3	50	.	50
	28.	Von Ruden nach Stralsund	7	50	12	.	18	.	20	.	2	.
	29.	Desgleichen nach Greifswalder Wieck										
	30.	Desgleichen = Lankerbeck	7	50	10	50	13	20	14	30	1	10
	31.	Desgleichen = dem Nothhafen von Kl. Zicker										
	32.	Desgleichen = Putbus (Lauterbach)	7	50	10	50	15	.	18	.	2	.
	33.	Desgleichen in See durch das Ostertief										
	34.	Desgleichen in See durch das Wester= oder Landtief	1	25	2	.	3	.	3	50	.	50
	35.	Desgleichen nach Peenemünder Schanze										
	36.	Von Peenemünde nach Ruden										

Befreiungen.

Von Entrichtung der Lootsengebühren sind befreit:

1) Fahrzeuge, welche in der Gegend des Wittower Posthauses den Nothhafen suchen, d. h. solche, die an der Fortsetzung ihrer Reise durch erlittene Beschädigung, oder andere auf Erfordern näher nachzuweisende Unglücksfälle verhindert, oder nach dem Ausgange über Wittower Posthaus durch widrige Winde genöthigt werden, in die Gegend jener Lootsenstation zurückzukehren und die Rhede wieder verlassen, ohne ihre Ladung ganz oder theilweise gelöscht, oder Ladung eingenommen, oder ihre Papiere gewechselt zu haben;

2) aus der See kommende Fahrzeuge, welche auf der Fahrt von Posthaus nach Stralsund nicht über die Seehofs-Rhede und Hüttenseer Fähre hinausgelangt sind und in Folge widriger Winde wieder in See zurückkehren müssen, für die Begleitungsstrecken von Posthaus nach Stralsund und von Posthaus in See zurück.

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Die Erhebung erfolgt von dem auf Grund der Schiffsvermessungs-Ordnung vom 5. Juli 1872. ermittelten Netto-Raumgehalt der Schiffe.

2) Außer den Lootsengebühren bekommen die Lootsen, nachdem sie zwei Tage an Bord gewesen, für jeden Liegetag 1 Mark 20 Pf.

3) Für Schiffe von mehr als 600 Kubikmeter Raumgehalt sind die nämlichen Gebührensätze, wie für Schiffe von 561 bis 600 Kubikmeter zu entrichten.

Berlin, den 30. Dezember 1874.

(L. S.) Wilhelm.

Camphausen. Achenbach.

Tarif,

nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen zu Aarösund im Kreise Hadersleben des Regierungsbezirks Schleswig zu erheben sind.

Vom 30. Dezember 1874.

Es wird entrichtet von den im Hafen von Aarösund verkehrenden Fahrzeugen:

I. von 12 Kubikmeter und weniger Netto-Raumgehalt, wenn sie beladen sind:
   beim Eingange .... 20 Pf.
   beim Ausgange .... 20 =
für jedes Fahrzeug.

Anmerkung. Fahrzeuge der vorstehend unter I. bezeichneten Art bleiben von der Abgabe befreit, wenn sie leer oder geballastet oder nur mit Gegenständen der unter b. der Ausnahmen bezeichneten Art beladen sind.

II. von mehr als 12 Kubikmeter Netto-Raumgehalt:
   a) wenn sie beladen sind:
      beim Eingange .... 7 Pf.
      beim Ausgange .... 7 =
   b) wenn sie Ballast führen oder leer sind:
      beim Eingange .... 3 =
      beim Ausgange .... 3 =
   für jedes Kubikmeter des Netto-Raumgehalts.

Ausnahmen.

Fahrzeuge, deren Ladung

a) im Ganzen das Gewicht von 40 Zentnern nicht übersteigt, oder

b) bei einem Netto-Raumgehalt des Fahrzeuges von mehr als 12 Kubikmetern ausschließlich in Dachpfannen, Dachschiefer, Cement, Bruch-, Cement-, Granit-, Gyps-, Kalk-, Mauer-, Pflaster- oder Ziegelsteinen aller Art, thönernen Drains, Kreide, Thon- oder Pfeifenerde, Seegras, Sand, Brennholz, Torf, Steinkohlen, Koaks, Rohschwefel, Salz, Heu, Stroh, Dachreth, natürlichem oder künstlichem Dünger oder frischen Fischen besteht,

haben das Hafengeld nur nach den Sätzen für Ballastschiffe zu entrichten.

Be-

Befreiungen.

Von Entrichtung des Hafengeldes sind sowohl für den Eingang als für den Ausgang befreit:

1) Fahrzeuge, welche ohne Ladung in den Hafen einlaufen, um Fracht zu suchen und den Hafen ohne Ladung wieder verlassen;
2) Fahrzeuge, welche wegen Seeschadens oder anderer Unglücksfälle, wegen Eisganges, Sturmes oder widriger Winde, sowie Fahrzeuge, welche nur um Erkundigungen einzuziehen oder Ordres in Empfang zu nehmen, in den Hafen einlaufen, und denselben, ohne Ladung gelöscht oder eingenommen zu haben, wieder verlassen;
3) Fahrzeuge von 170 Kubikmetern oder weniger Netto-Raumgehalt, wenn sie auf der Fahrt nach einem anderen Hafen des Deutschen Reichsgebiets lediglich zu dem Zwecke einlaufen, um eine den zehnten Theil ihres Raumgehalts nicht übersteigende Beiladung zu löschen oder einzunehmen;
4) Fahrzeuge, welche zur Hülfsleistung bei gestrandeten oder in Noth befindlichen Schiffen ausgehen oder davon zurückkehren, wenn sie nicht zum Löschen oder Bergen von Strandgütern verwendet werden;
5) Leichterfahrzeuge, wenn das zu leichternde oder durch die Leichter beladene Schiff selbst die Hafenabgabe entrichtet;
6) Schiffsgefäße, welche Königliches oder Reichs- oder Staats-Eigenthum sind oder lediglich für Königliche oder für Reichs- oder Staatsrechnung Gegenstände befördern, jedoch im letzteren Falle nur auf Vorzeigung von Freipässen;
7) Lootsenfahrzeuge, soweit sie nur ihrem Zwecke gemäß benutzt werden;
8) Boote, welche zu den der Abgabe unterliegenden Schiffen gehören, sowie alle kleinen Fahrzeuge bis zu vier Kubikmetern Netto-Raumgehalt;
9) Fahrzeuge im Verkehr zwischen Bewohnern der Insel Arö und Arösund;
10) Fahrzeuge, welche Steine aus dem Meeresgrund oder von der Küste gesammelt einbringen, jedoch nur für den Eingang; insofern sie den Hafen leer oder geballastet wieder verlassen, auch für den Ausgang;
11) Fahrzeuge, welche lediglich zur Fischerei benutzt werden;
12) die zwischen Arösund und Assens kursirenden Fähr-Fahrzeuge.

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Bei der Umrechnung der Tragfähigkeit oder des Ladungsgewichts auf Raumgehalt gelten 10 Zentner gleich einem Kubikmeter Netto-Raumgehalt;

2) diejenigen Schiffe, welche nicht in den Hafen gehen, sondern am Hafendamm außerhalb des Hafens anlegen und die dortigen Pfähle benutzen, um zu löschen, zu laden, zu kielholen oder zu kalfatern, haben das Hafengeld in derselben Weise zu entrichten, als wenn sie in den Hafen selbst eingegangen wären.

Berlin, den 30. Dezember 1874.

(L. S.) **Wilhelm.**

Camphausen. Achenbach.

Tarif,

nach welchem das Hafengeld zu Friedrichstadt an der Eider im Kreise Schleswig, Regierungsbezirk Schleswig, zu erheben ist.

Vom 30. Dezember 1874.

I. Von Schiffen, welche im Friedrichstädter Hafen oder an den Lösch- und Ladeplätzen daselbst löschen oder laden, wird an Hafengeld entrichtet bei einem Netto-Raumgehalt

a) von mehr als 10 bis einschließlich 22 Kubikmeter 5 Pfennige für jedes Kubikmeter,

b)	von mehr als	22	bis einschließlich	55	Kubikmeter	2 Mark	25 Pf.
c)	" " "	55	" "	109	"	4 "	50 "
d)	" " "	109	" "	275	"	9 "	— "
e)	" " "	275	" "	495	"	13 "	50 "
f)	" " "	495	Kubikmeter			18 "	— "

für jedes Schiff.

II. Von Schiffen, welche im Friedrichstädter Hafen oder an den Lösch- und Ladeplätzen daselbst Winterlager halten oder auch ohne zu löschen oder zu laden sich länger als 4 Wochen daselbst aufhalten, ist ebenfalls das unter I. vorgeschriebene Hafengeld zu entrichten.

Ausnahmen.

1) Von der unter I. und II. erwähnten Abgabe sind befreit:

a) Schiffsgefäße, welche Königliches oder Reichs- oder Staatseigenthum sind, oder lediglich für Königliche oder Reichs- oder Staatsrechnung Gegenstände befördern,

b) Fahrzeuge, deren Netto-Raumgehalt 10 Kubikmeter oder weniger beträgt;

2) von

2) von der unter I. erwähnten Abgabe sind diejenigen Fahrzeuge befreit, welche nur 50 Zentner oder weniger löschen oder laden, oder nur im Vorbeisegeln Ballast einnehmen;

3) für Fahrzeuge, welche auf derselben Reise sowohl löschen als laden, wird die unter I. erwähnte Abgabe nur einfach erhoben;

4) für Fahrzeuge, welche mehr als 50 Zentner, jedoch nicht über die Hälfte ihres Netto-Raumgehalts löschen oder laden, wird nur die Hälfte der unter I. erwähnten Abgabe erhoben.

Zusätzliche Bestimmung.

Bei Umrechnung der Tragfähigkeit oder des Ladungsgewichtes auf Raumgehalt werden 10 Zentner gleich einem Kubikmeter Netto-Raumgehalt gerechnet.

Berlin, den 30. Dezember 1874.

(L. S.) **Wilhelm.**

Camphausen. Achenbach.

Tarif,

nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen zu Holtenau an der östlichen Mündung des Schleswig-Holsteinschen Kanals im Kreise Eckernförde, Regierungsbezirks Schleswig, zu erheben sind.

Vom 30. Dezember 1874.

An Hafengeld ist zu entrichten:

I. Von Fahrzeugen

1) bis einschließlich 12 Kubikmeter Netto-Raumgehalt:

beim Eingange .... 10 Pf.

beim Ausgange .... 10 „

für jedes Fahrzeug.

Anmerkung. Fahrzeuge der vorstehend bezeichneten Art bleiben von der Abgabe befreit, wenn sie nur Ballast führen oder leer sind, oder nur Waaren der unten in der Ausnahmebestimmung 3. angegebenen Art geladen haben.

2) Von

2) Von mehr als 12 bis einschließlich 170 Kubikmeter Netto-Raumgehalt:

a) wenn sie beladen sind:

beim Eingange .... 1 Pf.
beim Ausgange .... 1 =

für jedes Kubikmeter des Netto-Raumgehalts;

b) wenn sie nur Ballast führen oder leer sind:

beim Eingange .... 1 Pf.
beim Ausgange .... 1 =

für je 2 Kubikmeter des Netto-Raumgehalts;

3) Von mehr als 170 Kubikmeter Netto-Raumgehalt:

a) wenn sie beladen sind:

beim Eingange .... 4 Pf.
beim Ausgange .... 4 =

b) wenn sie nur Ballast führen oder leer sind:

beim Eingange .... 2 Pf.
beim Ausgange .... 2 =

für jedes Kubikmeter des Netto-Raumgehalts;

II. Von Holzflößen und zwar:

a) von eichenem Bau- und Nutzholz .... 10 Pf.
b) von anderem Holze .... 5 =

für jedes Kubikmeter.

Ausnahmen.

1) Schiffe von mehr als 170 Kubikmeter Netto-Raumgehalt, wenn sie eine Fahrt zwischen Häfen des Deutschen Reichsgebiets ohne Berührung fremder Häfen machen, entrichten nur die Hälfte der vorstehend unter I. 3a. und b. festgesetzten Abgabe.

2) Schiffe, deren Ladung im Ganzen

a) ein Gewicht von 40 Zentnern nicht übersteigt, oder

b) ausschließlich in Dachpfannen, Dachschiefer, Drainröhren, Cement, Bruch-, Cement-, Granit-, Gyps-, Kalk-, Mauer-, Pflaster- oder Ziegelsteinen aller Art, Kreide, Thon, Pfeifenerde, Seegras, Sand, Brennholz, Torf, Steinkohlen, Koaks, Rohschwefel, Salz, Heu, Stroh, Dachreth, Dünger oder frischen Fischen besteht,

haben nur das unter I. 3b. vorgeschriebene Hafengeld zu entrichten.

3) Für Fahrzeuge, welche den Hafen zu Holtenau regelmäßig oder häufig im Jahre besuchen, kann nach Wahl anstatt der tarifmäßigen Abgabe für jede einzelne Fahrt eine jährliche Abfindung entrichtet werden, deren Höhe nach näherer Anleitung des Finanzministers von der zuständigen Verwaltungsbehörde festzusetzen ist.

Be-

Befreiungen.

Von Entrichtung des Hafengeldes sind sowohl für den Eingang als für den Ausgang befreit:

1) Fahrzeuge, welche ohne Ladung in den Hafen einlaufen und den Hafen ohne Ladung wieder verlassen;
2) Fahrzeuge, welche wegen Seeschadens oder anderer Unglücksfälle, wegen Eisgangs, Sturmes oder widrigen Windes, sowie alle Fahrzeuge, welche nur um Erkundigungen einzuziehen oder Ordres in Empfang zu nehmen in den Hafen einlaufen, und denselben, ohne Ladung gelöscht oder eingenommen und ohne die Ladung ganz oder theilweis veräußert zu haben, wieder verlassen;
3) Fahrzeuge, bis einschließlich 170 Kubikmeter Netto-Raumgehalt, wenn sie auf der Fahrt nach einem anderen Hafen des Deutschen Reichsgebietes den Holtenauer Hafen lediglich zu dem Zwecke anlaufen, um daselbst eine den zehnten Theil ihres Netto-Raumgehalts nicht übersteigende Beiladung zu löschen oder einzunehmen;
4) Fahrzeuge, welche auf ihrer Fahrt durch den Schleswig-Holsteinschen Kanal zum Zweck der Zollklarirung oder Entrichtung der Kanalabgaben in den Hafen einkommen, auch wenn sie eine den zehnten Theil ihres Netto-Raumgehalts nicht übersteigende Beiladung löschen oder einnehmen;
5) Fahrzeuge, welche zur Hülfeleistung bei gestrandeten oder in Noth befindlichen Schiffen ausgehen oder davon zurückkehren, wenn sie nicht zum Löschen oder Bergen von Strandgütern verwendet werden;
6) Leichterfahrzeuge, wenn das zu leichternde oder durch die Leichter beladene Schiff selbst die Hafenabgabe entrichtet;
7) Fahrzeuge, welche lediglich in den Holtenauer Hafen kommen, um Passagiere an's Land zu setzen oder aufzunehmen, und demnächst weiterfahren, desgleichen s. g. Lustfahrzeuge und Schleppdampfer;
8) Schiffsgefäße, welche Königliches oder Reichs- oder Staatseigenthum sind oder lediglich für Königliche oder Staats- oder Reichsrechnung Gegenstände befördern, jedoch in letzterem Falle nur auf Vorzeigung von Freipässen;
9) Lootsenfahrzeuge, soweit sie nur ihrem Zwecke gemäß benutzt werden;
10) Boote, welche zu den der Abgabe unterliegenden Fahrzeugen gehören, sowie alle Fahrzeuge bis einschließlich 5 Kubikmeter Netto-Raumgehalt;
11) Fahrzeuge, welche Steine aus dem Meeresgrund oder von der Küste gesammelt einbringen, für den Eingang; wenn sie aber den Hafen leer oder geballastet wieder verlassen, auch für den Ausgang;
12) Fahrzeuge, welche lediglich zur Fischerei benutzt werden.

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Bei Erhebung der unter I. 2b. bestimmten Abgabe wird, wenn die Zahl der Kubikmeter nicht mit 2 theilbar ist, der Ueberschuß, falls er weniger als 1 Kubikmeter beträgt, außer Berechnung gelassen, dagegen, falls er 1 Kubik-

1 Kubikmeter oder mehr beträgt, für volle 2 Kubikmeter gerechnet. Bei der Umrechnung von Tragfähigkeit oder Ladungsgewicht auf Raumgehalt werden 10 Zentner gleich einem Kubikmeter Netto-Raumgehalt gerechnet.

2) Die hafengeldpflichtige Strecke bei Holtenau an der östlichen Mündung des Schleswig-Holsteinschen Kanals wird westlich durch den Bootshafen, östlich durch das Lootsengebäude und eine gerade Linie auf die äußere Tonne und südlich ebenfalls durch letztere und eine mit dem Kanal parallel laufende gerade Linie auf das Holsteinsche Ufer begrenzt.

Berlin, den 30. Dezember 1874.

(L. S.) Wilhelm.

Camphausen. Achenbach.

Tarif,

nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafen-Anlagen und der Dampfschiffsbrücken zu Tönning im Kreise Eiderstedt des Regierungsbezirks Schleswig zu erheben sind.

Vom 30. Dezember 1874.

Es wird entrichtet:

A. Von den in dem Hafen verkehrenden Fahrzeugen:

I. von 12 Kubikmeter oder weniger Netto-Raumgehalt, wenn sie beladen sind:

beim Eingange .... 10 Pf.
beim Ausgange .... 10 "

für jedes Fahrzeug.

Anmerkung. Fahrzeuge der vorstehend unter I. bezeichneten Art bleiben von der Abgabe befreit, wenn sie geballastet oder leer sind.

II. von mehr als 12 bis zu einschließlich 170 Kubikmeter Netto-Raumgehalt:

a) wenn sie beladen sind:

beim Eingange .... 5 Pf.
beim Ausgange .... 5 "

b) wenn

b) wenn sie Ballast führen oder leer sind:

beim Eingange........................ 2 Pf.

beim Ausgange........................ 2 „

für jedes Kubikmeter des Netto-Raumgehalts;

III. von mehr als 170 Kubikmeter Netto-Raumgehalt:

a) wenn sie beladen sind:

beim Eingange........................ 10 „

beim Ausgange........................ 10 „

b) wenn sie Ballast führen oder leer sind:

beim Eingange........................ 5 „

beim Ausgange........................ 5 „

für jedes Kubikmeter des Netto-Raumgehalts.

Ausnahmen.

1) Schiffe von mehr als 170 Kubikmeter Netto-Raumgehalt, wenn sie eine Fahrt zwischen Häfen des Deutschen Reichsgebietes ohne Berührung fremder Häfen machen, entrichten nur die Hälfte der nach III. a. und b. zu berechnenden Abgabenbeträge.

2) Schiffe, deren Ladung

a) im Ganzen das Gewicht von 40 Zentnern nicht übersteigt, oder

b) ausschließlich in Dachpfannen, Dachschiefer, Cement, Bruch-, Cement-, Granit-, Gyps-, Kalk-, Mauer-, Pflaster- oder Ziegelsteinen aller Art, Kreide, Thon- oder Pfeifenerde, Seegras, Sand, Brennholz, Torf, Steinkohlen, Koaks, Rohschwefel, Salz, Heu, Stroh, Dachreth, Dünger, frischen Fischen, Rohmaterialien zum Deichbau oder Muschelschaalen besteht,

haben das Hafengeld nur nach den Sätzen für Ballastschiffe zu entrichten.

3) Für Fahrzeuge, welche im Verkehr mit Orten an der Eider und den in die Eider sich ergießenden Flüssen, Auen und Entwässerungskanälen den Hafen zu Tönning regelmäßig oder häufig im Jahre besuchen, kann nach Wahl anstatt der tarifmäßigen Abgabe für jede einzelne Fahrt eine jährliche Abfindung entrichtet werden, deren Höhe nach näherer Anleitung des Finanzministers von der zuständigen Verwaltungsbehörde festzusetzen bleibt.

Befreiungen.

Von Entrichtung des Hafengeldes sind sowohl für den Eingang als für den Ausgang befreit:

1) alle Fahrzeuge, welche ohne Ladung in den Hafen einlaufen, um Fracht zu suchen und den Hafen ohne Ladung wieder verlassen;

2) alle Fahrzeuge, welche wegen Seeschadens oder anderer Unglücksfälle, wegen Eisgangs, Sturmes oder widriger Winde, sowie alle Fahrzeuge, welche

welche nur um Erkundigungen einzuziehen oder Ordres in Empfang zu nehmen, in den Hafen einlaufen und denselben, ohne Ladung gelöscht oder eingenommen zu haben, wieder verlassen;

3) Fahrzeuge von 170 Kubikmeter oder weniger Netto-Raumgehalt, wenn sie auf der Fahrt nach einem anderen Hafen des Deutschen Reichsgebietes lediglich zu dem Zwecke einlaufen, um eine den zehnten Theil ihres Netto-Raumgehalts nicht übersteigende Beiladung zu löschen oder einzunehmen;

4) Fahrzeuge, welche zur Hülfsleistung bei gestrandeten oder in Noth befindlichen Schiffen ausgehen oder davon zurückkehren, wenn sie nicht zum Löschen oder Bergen von Strandgütern verwendet werden;

5) Leichterfahrzeuge, wenn das zu leichternde oder durch die Leichter beladene Schiff selbst die Hafenabgabe entrichtet;

6) Schiffsgefäße, welche Königliches oder Reichs- oder Staatseigenthum sind oder lediglich für Königliche, oder Reichs- oder Staatsrechnung Gegenstände befördern, jedoch in letzterem Falle nur auf Vorzeigung von Freipässen;

7) Lootsenfahrzeuge, soweit sie nur ihrem Zwecke gemäß benutzt werden;

8) Boote, welche zu den der Abgabe unterliegenden Schiffen gehören, sowie alle kleine Fahrzeuge bis zu 4 Kubikmeter Netto-Raumgehalt;

9) Fahrzeuge bis zu einschließlich 12 Kubikmeter Netto-Raumgehalt bei ihren Fahrten nach und von den im Hafen oder auf der Eider bei Tönning liegenden Schiffen;

10) Fahrzeuge, welche Steine aus dem Meeresgrund oder von der Küste gesammelt einbringen, jedoch nur für den Eingang; insofern sie den Hafen leer oder geballastet wieder verlassen, auch für den Ausgang;

11) Fahrzeuge, welche lediglich zur Fischerei benutzt werden;

12) Fährboote, wenn sie in der Fahrt den Verkehr zwischen der am Eingange des Hafens belegenen Fährstelle (Fährdamm) zu dem jenseitigen Eiderufer vermitteln und nicht als Leichter benutzt werden, oder über den Fährdamm hinaus in den Hafen hineingehen.

B. Von den an den beiden Dampfschiffsbrücken verkehrenden Schiffen, sofern sie dort löschen oder laden, 7 Pfennige, und wenn sie dort sowohl löschen als laden, 15 Pfennige für jedes Kubikmeter ihres Netto-Raumgehalts.

Die unter B. bestimmte Abgabe für das Löschen oder Laden wird nicht erhoben, wenn:

1) die gelöschten oder geladenen Waaren zusammen das Gewicht von vierzig Zentnern nicht übersteigen, oder

2) Fahrzeuge von 170 Kubikmetern oder weniger Netto-Raumgehalt auf der Fahrt nach einem anderen Hafen des Deutschen Reichsgebietes an den Dampfschiffsbrücken zu Tönning lediglich eine den zehnten Theil ihres Netto-Raumgehalts nicht übersteigende Beiladung löschen oder einnehmen, oder

3) die Schiffsgefäße Königliches oder Reichs- oder Staatseigenthum sind, oder die gelöschten oder geladenen Waaren für Königliche oder für Reichs- oder Staatsrechnung befördert werden, jedoch im letzteren Fall nur auf Vorzeigung von Freipässen.

Zusätzliche Bestimmung.

Bei Umrechnung von Tragfähigkeit oder Ladungsgewicht auf Raumgehalt werden 10 Zentner gleich einem Kubikmeter Netto-Raumgehalt gerechnet.

Berlin, den 30. Dezember 1874.

(L. S.) Wilhelm.

Camphausen. Achenbach.

Tarif,

nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen zu Husum im Kreise Husum des Regierungsbezirks Schleswig zu erheben sind.

Vom 30. Dezember 1874.

Es wird entrichtet:

A. Hafengeld von Fahrzeugen:

I. von 12 Kubikmetern oder weniger Netto-Raumgehalt, wenn sie beladen sind:
beim Eingange .... 10 Pf.
beim Ausgange .... 10 =
für jedes Fahrzeug;

Anmerkung. Fahrzeuge der vorstehend unter I. bezeichneten Art bleiben von der Abgabe befreit, wenn sie beballastet oder leer sind.

II. von mehr als 12 Kubikmeter bis zu einschließlich 170 Kubikmeter Netto-Raumgehalt:
a) wenn sie beladen sind:
beim Eingange .... 5 Pf.
beim Ausgange .... 5 =
b) wenn sie Ballast führen oder leer sind:
beim Eingange .... 2 =
beim Ausgange .... 2 =
für jedes Kubikmeter des Netto-Raumgehalts;

III. von mehr als 170 Kubikmeter Netto-Raumgehalt:

a) wenn sie beladen sind:

beim Eingange .... 10 Pf.
beim Ausgange .... 10 "

b) wenn sie Ballast führen oder leer sind:

beim Eingange .... 5 "
beim Ausgange .... 5 "

für jedes Kubikmeter des Netto-Raumgehalts.

Ausnahmen.

1) Schiffe von mehr als 170 Kubikmeter Raumgehalt, wenn sie eine Fahrt zwischen Häfen des Deutschen Reichsgebiets ohne Berührung fremder Häfen machen, entrichten nur die Hälfte der nach III. a. und b. zu berechnenden Abgabe.

2) Schiffe, deren Ladung

a) im Ganzen das Gewicht von 40 Zentnern nicht übersteigt, oder

b) ausschließlich in Dachpfannen, Dachschiefer, Cement, Bruch-, Cement-, Granit-, Gyps-, Kalk-, Mauer-, Pflaster- oder Ziegelsteinen aller Art, Kreide, Thon- oder Pfeifenerde, Seegras, Sand, Brennholz, Torf, Steinkohlen, Koaks, Rohschwefel, Salz, Heu, Stroh, Dachreth, Dünger, frischen Fischen oder Rohmaterialien zum Deichbau besteht, haben das Hafengeld nur nach den Sätzen für Ballastschiffe zu entrichten.

3) Die vorstehend normirten Sätze sind nur für solche Schiffe voll zu entrichten, welche in den Binnenhafen oder die Aue, soweit letztere vom Dockkooge begrenzt wird, einlaufen.

Bleiben Schiffe dagegen auf der Rhede, oder der Außenaue, so ist für dieselben die Hälfte der bezüglichen Abgabe zu entrichten, vorbehaltlich jedoch der Nacherlegung bis zum vollen Betrage für den Fall, daß sie später noch in den Binnenhafen oder den vom Dockkooge begrenzten Theil der Aue einlaufen.

Sind Fahrzeuge auf der Rhede oder der Außenaue entlöscht, und ist hierfür nach dem Vorstehenden die Hälfte der bezüglichen Abgabe für beladene Fahrzeuge entrichtet worden, so bleibt, wenn dieselben demnächst leer oder geballastet in den Binnenhafen oder den innerhalb des Dockkoogs belegenen Theil der Aue einlaufen, noch die Hälfte der Abgabe nach dem Satze für leer oder geballastet einkommende Fahrzeuge nachzuerlegen. In gleicher Weise ist für Schiffe, welche den Binnenhafen oder die Binnenaue leer oder geballastet verlassen und alsdann noch auf der Rhede oder der Außenaue Ladung einnehmen, die Hälfte der Abgabe nach dem Satze für leer oder geballastet ausgehende Schiffe und die Hälfte der Abgabe nach dem bezüglichen Satze für beladen ausgehende Schiffe zusammen zu entrichten.

4) Für

4) Für Fahrzeuge, welche im Verkehr mit den benachbarten Küstenorten, Inseln und Halligen den Husumer Hafen regelmäßig oder häufig im Jahre besuchen, kann nach Wahl statt der tarifmäßigen Abgabe für jede einzelne Fahrt eine jährliche Abfindung entrichtet werden, deren Höhe nach näherer Anleitung des Finanzministers von der zuständigen Verwaltungsbehörde festzusetzen bleibt.

Befreiungen.

Von Entrichtung des Hafengeldes sind sowohl für den Eingang als für den Ausgang befreit:

1) alle Fahrzeuge, welche ohne Ladung in den Hafen einlaufen, um Fracht zu suchen, und den Hafen ohne Ladung wieder verlassen;
2) alle Fahrzeuge, welche wegen Seeschadens oder anderer Unglücksfälle, wegen Eisgangs, Sturms oder widriger Winde, sowie alle Fahrzeuge, welche nur um Erkundigungen einzuziehen oder Ordres in Empfang zu nehmen, in den Hafen einlaufen und denselben, ohne Ladung gelöscht oder eingenommen und ohne die Ladung ganz oder theilweise veräußert zu haben, wieder verlassen;
3) Fahrzeuge von 170 Kubikmeter oder weniger Netto-Raumgehalt, wenn sie auf der Fahrt nach einem andern Hafen des Deutschen Reichs lediglich zu dem Zwecke einlaufen, um eine den zehnten Theil ihres Netto-Raumgehalts nicht übersteigende Beiladung zu löschen oder einzunehmen;
4) Fahrzeuge, welche zur Hülfsleistung bei gestrandeten oder in Noth befindlichen Schiffen ausgehen oder davon zurückkehren, wenn sie nicht zum Löschen oder Bergen von Strandgütern verwendet werden;
5) Leichterfahrzeuge, wenn das zu leichternde oder durch die Leichter beladene Schiff selbst die Hafenabgabe entrichtet;
6) Schiffsgefäße, welche Königliches oder Reichs- oder Staatseigenthum sind, oder lediglich für Königliche oder Reichs- oder Staatsrechnung Gegenstände befördern, jedoch im letzteren Falle nur auf Vorzeigung von Freipässen;
7) Lootsenfahrzeuge, soweit sie nur ihrem Zwecke gemäß benutzt werden;
8) Boote, welche zu den der Abgabe unterliegenden Schiffen gehören, sowie alle Fahrzeuge bis zu vier Kubikmeter Netto-Raumgehalt;
9) Fahrzeuge bis zu einschließlich zwölf Kubikmeter Netto-Raumgehalt bei ihren Fahrten nach und von den im Hafen oder auf der Rhede liegenden Schiffen;
10) Fahrzeuge, welche Steine aus dem Meeresgrund oder von der Küste gesammelt einbringen, jedoch nur für den Eingang; insofern sie den Hafen leer oder geballastet wieder verlassen, auch für den Ausgang;
11) Fahrzeuge, welche lediglich zur Fischerei benutzt werden.

Zusätzliche Bestimmung.

Bei der Umrechnung von Tragfähigkeit oder Ladungsgewicht auf Raumgehalt werden 10 Zentner gleich einem Kubikmeter Netto-Raumgehalt gerechnet.

B. La-

B. Lagergeld.

Für die Benutzung von je vier Quadratmetern der am Hafen belegenen Lagerplätze sind für jede angefangene oder volle Woche .... 15 Pf. zu entrichten.

Anmerkung. Flächen von weniger als vier Quadratmeter und überschießende Theile werden für volle vier Quadratmeter gerechnet.

C. Krahnengeld.

Erfolgt die Einladung oder Ausladung mittelst des Krahnes, so wird an Krahnengeld entrichtet:

für jede angefangene oder volle Stunde der Benutzung.......... 30 Pf.

Berlin, den 30. Dezember 1874.

(L. S.) **Wilhelm.**

Camphausen. Achenbach.

Tarif,

nach welchem das Hafengeld zu Rendsburg an der Eider, im Kreise Rendsburg, Regierungsbezirk Schleswig, zu erheben ist.

Vom 30. Dezember 1874.

I. Von Schiffen, welche im Rendsburger Hafen oder an den Lösch- und Ladeplätzen daselbst löschen oder laden, wird an Hafengeld entrichtet bei einem Netto-Raumgehalt

a) von mehr als 10 bis einschließlich 22 Kubikmeter 5 Pf. für jedes Kubikmeter,

b) von mehr als 22 bis einschließlich 55 Kubikmeter... 2 Mark 25 Pf.

c) von mehr als 55 bis einschließlich 109 Kubikmeter.. 4 = 50 =

d) von mehr als 109 bis einschließlich 275 Kubikmeter. 9 = — =

e) von mehr als 275 bis einschließlich 495 Kubikmeter 13 = 50 =

f) von mehr als 495 Kubikmeter.................. 18 = — =

für jedes Schiff.

II. Von

II. Von Schiffen, welche im Rendsburger Hafen oder an den Lösch- und Ladeplätzen daselbst Winterlager halten, oder auch ohne zu löschen oder zu laden sich länger als 4 Wochen daselbst aufhalten, ist ebenfalls das unter I. vorgeschriebene Hafengeld zu entrichten.

Ausnahmen.

1) Von der unter I. und II. erwähnten Abgabe sind befreit:
   a) Schiffsgefäße, welche Königliches oder Reichs- oder Staatseigenthum sind, oder lediglich für Königliche oder Reichs- oder Staatsrechnung Gegenstände befördern;
   b) Fahrzeuge, deren Netto-Raumgehalt 10 Kubikmeter oder weniger beträgt.
2) Von der unter I. erwähnten Abgabe sind diejenigen Fahrzeuge befreit, welche nur 50 Zentner oder weniger löschen oder laden, oder nur im Vorbeisegeln Ballast einnehmen.
3) Für Fahrzeuge, welche auf derselben Reise sowohl löschen als laden, wird die unter I. erwähnte Abgabe nur einfach erhoben.
4) Für Fahrzeuge, welche mehr als 50 Zentner, jedoch nicht über die Hälfte ihres Netto-Raumgehalts löschen oder laden, wird nur die Hälfte der unter I. erwähnten Abgabe erhoben.

Zusätzliche Bestimmung.

Bei Umrechnung der Tragfähigkeit oder des Ladungsgewichts auf Raumgehalt werden 10 Zentner gleich einem Kubikmeter Netto-Raumgehalt gerechnet.

Berlin, den 30. Dezember 1874.

(L. S.) **Wilhelm.**

Camphausen. Achenbach.

 Tarif,

Tarif,

nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen vor dem Christianskooge (Wöhrdener Hafen) im Kreise Süderdithmarschen, Regierungsbezirk Schleswig, zu entrichten sind.

Vom 30. Dezember 1874.

An Hafengeld ist zu entrichten von Fahrzeugen:

I. Von 125 Kubikmetern oder weniger Netto-Raumgehalt, wenn sie beladen sind:

beim Eingange .... 10 Pf.
beim Ausgange .... 10 „

für jedes Fahrzeug;

Anmerkung. Fahrzeuge der vorstehend unter I. bezeichneten Art bleiben von der Abgabe befreit, wenn sie beballastet oder leer sind.

II. von mehr als 12 Kubikmetern bis einschließlich 170 Kubikmetern Netto-Raumgehalt:

a) wenn sie beladen sind:

beim Eingange .... 5 Pf.
beim Ausgange .... 5 „

b) wenn sie Ballast führen oder leer sind:

beim Eingange .... 2 „
beim Ausgange .... 2 „

für jedes Kubikmeter Netto-Raumgehalt;

III. von mehr als 170 Kubikmetern Netto-Raumgehalt:

a) wenn sie beladen sind:

beim Eingange .... 10 Pf.
beim Ausgange .... 10 „

b) wenn sie Ballast führen oder leer sind:

beim Eingange .... 5 „
beim Ausgange .... 5 „

für jedes Kubikmeter Netto-Raumgehalt.

Ausnahmen.

1) Schiffe von mehr als 170 Kubikmeter Netto-Raumgehalt, wenn sie eine Fahrt zwischen Häfen des Deutschen Reichsgebiets ohne Berührung fremder Häfen machen, entrichten nur die Hälfte der nach III a. und b. zu berechnenden Abgabenbeträge.

2) Schiffe,

2) Schiffe, deren Ladung
   a) im Ganzen das Gewicht von vierzig Zentnern nicht übersteigt, oder
   b) ausschließlich in Dachpfannen, Dachschiefer, Cement, Bruch-, Cement-, Granit-, Gyps-, Kalk-, Mauer-, Pflaster- oder Ziegelsteinen aller Art, Kreide, Thon- oder Pfeifenerde, Seegras, Sand, Brennholz, Torf, Steinkohlen, Koaks, Rohschwefel, Salz, Heu, Stroh, Dachreth, Dünger, frischen Fischen oder Rohmaterialien zum Deichbau besteht,

   haben das Hafengeld nur nach den Sätzen für Ballastschiffe zu entrichten.

3) Für Fahrzeuge, welche im Verkehr mit benachbarten Küstenorten und Watten den Wöhrdener Hafen regelmäßig oder häufig im Jahre besuchen, kann nach Wahl anstatt der tarifmäßigen Abgabe für jede einzelne Fahrt eine jährliche Abfindung entrichtet werden, deren Höhe nach näherer Anleitung des Finanzministers von der zuständigen Verwaltungsbehörde festzusetzen bleibt.

Befreiungen.

Von Entrichtung des Hafengeldes sind sowohl für den Eingang wie für den Ausgang befreit:

1) alle Fahrzeuge, welche ohne Ladung in den Hafen einlaufen, um Fracht zu suchen, und den Hafen ohne Ladung wieder verlassen;
2) Fahrzeuge, welche wegen Seeschadens oder anderer Unglücksfälle, wegen Eisgangs, Sturms oder widriger Winde, sowie Fahrzeuge, welche nur um Erkundigungen einzuziehen oder Ordres in Empfang zu nehmen, in den Hafen einlaufen und denselben, ohne Ladung gelöscht oder eingenommen und ohne die Ladung ganz oder theilweise veräußert zu haben, wieder verlassen;
3) Fahrzeuge von 170 Kubikmetern oder weniger Netto-Raumgehalt, wenn sie auf der Fahrt nach einem andern Hafen des Deutschen Reichsgebiets lediglich zu dem Zwecke einlaufen, um eine den zehnten Theil ihres Netto-Raumgehalts nicht übersteigende Beiladung zu löschen oder einzunehmen;
4) Fahrzeuge, welche zur Hülfeleistung bei gestrandeten oder in Noth befindlichen Schiffen ausgehen oder davon zurückkehren, wenn sie nicht zum Löschen oder Bergen von Strandgütern verwendet werden;
5) Leichterfahrzeuge, wenn das zu leichternde oder durch die Leichter beladene Schiff selbst die Hafenabgabe entrichtet;
6) Schiffsgefäße, welche Königliches oder Reichs- oder Staatseigenthum sind, oder lediglich für Königliche oder Reichs- oder Staatsrechnung Gegenstände befördern;
7) Lootsenfahrzeuge, soweit sie nur ihrem Zwecke gemäß benutzt werden;
8) Boote, welche zu den der Abgabe unterliegenden Schiffen gehören, sowie alle kleinen Fahrzeuge bis zu 4 Kubikmeter Netto-Raumgehalt;

 9) Fahr-

9) Fahrzeuge, welche Steine aus dem Meeresgrunde oder von der Küste gesammelt einbringen, jedoch nur für den Eingang; insofern sie den Hafen leer oder geballastet wieder verlassen, auch für den Ausgang;

10) Fahrzeuge, welche lediglich zum Fischfang benutzt werden.

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Bei Umrechnung der Tragfähigkeit oder des Ladungsgewichtes auf Raumgehalt werden zehn Zentner gleich Einem Kubikmeter Netto-Raumgehalt gerechnet;

2) die im Vorstehenden festgesetzten Abgaben sind für diejenigen Schiffe zu entrichten, welche in den Binnenhafen oder den in die Miele einmündenden Hafengriel einlaufen.

Berlin, den 30. Dezember 1874.

(L. S.) **Wilhelm.**

Camphausen. Achenbach.

Tarif,

nach welchem das Hafengeld zu Glückstadt an der Elbe, im Kreise Steinburg, Regierungsbezirks Schleswig, zu erheben ist.

Vom 30. Dezember 1874.

An Hafengeld wird entrichtet:

I. Von Fahrzeugen:

1) Von 12 Kubikmeter oder weniger Netto-Raumgehalt, wenn sie beladen sind:

beim Eingange	10 Pf.
beim Ausgange	10 "

für jedes Fahrzeug;

Anmerkung. Fahrzeuge der vorstehend bezeichneten Art bleiben von der Abgabe befreit, wenn sie beballastet oder leer sind.

2) Von mehr als 12 Kubikmeter bis zu einschließlich 170 Kubikmeter Netto-Raumgehalt:

a) wenn sie beladen sind:

beim Eingange	5 Pf.
beim Ausgange	5 "

b) wenn

b) wenn sie Ballast führen oder leer sind:

beim Eingange .... 2 Pf.

beim Ausgange .... 2 =

für jedes Kubikmeter des Netto-Raumgehalts;

3) Von mehr als 170 Kubikmeter Netto-Raumgehalt:

a) wenn sie beladen sind:

beim Eiugange .... 10 Pf.

beim Ausgange .... 10 =

b) wenn sie Ballast führen oder leer sind:

beim Eingange .... 5 =

beim Ausgange .... 5 =

für jedes Kubikmeter des Netto-Raumgehalts;

II. Von Holzflößen und zwar:

1) von eichenem Bau- und Nutzholz .... 30 Pf.

2) von anderem Holze .... 15 =.

für jedes Kubikmeter.

Ausnahmen.

1) Fahrzeuge von mehr als 170 Kubikmeter Netto-Raumgehalt, wenn sie eine Fahrt zwischen Häfen des Deutschen Reichsgebiets ohne Berührung fremder Häfen machen, entrichten nur die Hälfte der nach I. 3. a. und b. zu berechnenden Abgabe.

2) Fahrzeuge, deren Ladung

a) im Ganzen das Gewicht von 40 Zentnern nicht übersteigt, oder

b) ausschließlich in Dachpfannen, Dachschiefer, Cement, Bruch-, Cement-, Granit-, Gyps-, Kalk-, Mauer-, Pflaster- oder Ziegelsteinen aller Art, Kreide, Thon- oder Pfeifenerde, Seegras, Sand, Brennholz, Torf, Steinkohlen, Koaks, Rohschwefel, Salz, Heu, Stroh, Dachreth, Dünger oder frischen Fischen besteht, oder welche

c) wegen Eisgangs, Sturms oder widriger Winde, oder nur um Erkundigungen einzuziehen oder Ordres in Empfang zu nehmen, in den Hafen einlaufen, und denselben, ohne Ladung gelöscht oder eingenommen und ohne die Ladung ganz oder theilweise veräußert zu haben, später als am zehnten Tage nach dem Eingang wieder verlassen,

haben das Hafengeld nur nach den Sätzen für Ballastschiffe zu entrichten.

3) Für Fahrzeuge, welche den Hafen zu Glückstadt regelmäßig oder häufig im Jahre besuchen, kann nach Wahl anstatt der tarifmäßigen Abgabe für jede einzelne Fahrt eine jährliche Abfindung entrichtet werden, deren Höhe nach näherer Anleitung des Finanzministers von der zuständigen Verwaltungsbehörde festzusetzen bleibt.

Befreiungen.

Von Entrichtung des Hafengeldes sind sowohl für den Eingang als für den Ausgang befreit:

1) alle Fahrzeuge, welche ohne Ladung in den Hafen einlaufen, um Fracht zu suchen und den Hafen ohne Ladung wieder verlassen;
2) alle Fahrzeuge, welche wegen Eisgangs, Sturms oder widriger Winde, sowie alle Fahrzeuge, welche nur um Erkundigungen einzuziehen oder Ordres in Empfang zu nehmen, in den Hafen einlaufen und denselben, ohne Ladung gelöscht oder eingenommen und ohne die Ladung ganz oder theilweise veräußert zu haben, spätestens am zehnten Tage nach dem Eingang wieder verlassen;
3) alle Fahrzeuge, welche wegen Seeschadens oder ähnlicher Unglücksfälle in den Hafen einlaufen, und denselben ohne Ladung gelöscht oder geladen oder ganz oder theilweise veräußert zu haben, wieder verlassen;
4) Fahrzeuge von 170 Kubikmeter oder weniger Raumgehalt, wenn sie auf der Fahrt nach einem anderen Hafen im Gebiete des Deutschen Reichs lediglich zu dem Zweck einlaufen, um eine den zehnten Theil ihres Raumgehalts nicht übersteigende Beiladung zu löschen oder einzunehmen;
5) Fahrzeuge, welche zur Hülfsleistung bei gestrandeten oder in Noth befindlichen Schiffen ausgehen oder davon zurückkehren, wenn sie nicht züm Löschen oder Bergen von Strandgütern verwendet werden;
6) Leichterfahrzeuge, wenn das zu leichternde oder durch die Leichter beladene Schiff selbst die Hafenabgabe entrichtet;
7) Schiffsgefäße, welche Königliches oder Reichs- oder Staatseigenthum sind, oder lediglich für Königliche oder Reichs- oder Staatsrechnung Gegenstände befördern, jedoch in letzterem Falle nur auf Vorzeigung von Freipässen;
8) Lootsenfahrzeuge, soweit sie nur ihrem Zwecke gemäß benutzt werden;
9) Fahrzeuge bis zu einschließlich 12 Kubikmeter Netto-Raumgehalt bei ihren Fahrten nach und von den auf der Elbe liegenden Schiffen;
10) Boote, welche zu den der Abgabe unterliegenden Schiffen gehören;
11) Fahrzeuge, welche lediglich zur Fischerei benutzt werden.

Zusätzliche Bestimmung.

Bei Umrechnung von Tragfähigkeit oder Ladungsgewicht auf Raumgehalt werden 10 Zentner gleich einem Kubikmeter Netto-Raumgehalt gerechnet.

Berlin, den 30. Dezember 1874.

(L. S.) Wilhelm.

Camphausen. Achenbach.

Tarif,

Tarif,

nach welchem die Abgabe für das Befahren der Schlei zu erheben ist.

Vom 30. Dezember 1874.

I. An Schlei-Abgabe wird von den in die Schlei einkommenden Schiffen entrichtet:

1) von Fahrzeugen von mehr als 12 Kubikmeter bis einschließlich 170 Kubikmeter Netto-Raumgehalt:
   a) wenn sie beladen sind .... 2 Pf.
   b) wenn sie beballastet oder leer sind .... 1 „
   für jedes Kubikmeter des Raumgehalts;
2) von Fahrzeugen von mehr als 170 Kubikmetern Netto-Raumgehalt:
   a) wenn sie beladen sind .... 5 Pf.
   b) wenn sie beballastet oder leer sind .... 2 „
   für jedes Kubikmeter des Raumgehalts.

II. Von Holzflößen, welche in die Schlei eingehen, wird entrichtet:

1) von eichenem Bau- und Nutzholz .... 7 Pf.
2) von anderem Holze .... 3 „
   für jedes Kubikmeter.

Ausnahmen:

1) Schiffe von mehr als 170 Kubikmetern Netto-Raumgehalt, wenn sie eine Fahrt zwischen Häfen des Deutschen Reichs ohne Berührung fremder Häfen machen, entrichten nur die Hälfte der vorstehend unter I. 2. a. und b. festgesetzten Abgabe.
2) Schiffe deren Ladung
   a) im Ganzen das Gewicht von 40 Zentnern nicht übersteigt, oder
   b) ausschließlich in Dachpfannen, Dachschiefer, Cement, Bruch-, Cement-, Granit-, Gyps-, Kalk-, Mauer-, Pflaster- oder Ziegelsteinen aller Art, Kreide, Thon- oder Pfeifenerde, Seegras, Sand, Brennholz, Torf, Steinkohlen, Koaks, Rohschwefel, Salz, Heu, Stroh, Dachreth, Dünger oder frischen Fischen besteht,

   haben die Abgabe nur nach den Sätzen für Ballastschiffe zu entrichten.
3) Für Fahrzeuge, welche die Schlei regelmäßig oder häufig im Jahre besuchen, kann nach Wahl anstatt der tarifmäßigen Abgabe für jede einzelne Fahrt eine jährliche Abfindung entrichtet werden, deren Höhe nach näherer Anleitung des Finanzministers von der zuständigen Verwaltungsbehörde festzusetzen bleibt.

 Be-

Befreiungen.

Von Entrichtung der Abgabe sind befreit:

1) Fahrzeuge, welche ohne Ladung in die Schlei einlaufen, um Fracht zu suchen, und die Schlei ohne Ladung wieder verlassen;
2) Fahrzeuge, welche wegen Seeschadens oder anderer Unglücksfälle, wegen Eisgangs, Sturms, widriger Winde, sowie Fahrzeuge, welche, nur um Erkundigungen einzuziehen oder Ordres in Empfang zu nehmen, in die Schlei einlaufen, und dieselbe, ohne Ladung gelöscht oder eingenommen zu haben, wieder verlassen;
3) Fahrzeuge von 170 Kubikmeter oder weniger Netto-Raumgehalt, wenn sie auf der Fahrt nach einem außerhalb der Schlei belegenen Hafen des Deutschen Reichsgebiets in die Schlei lediglich zu dem Zwecke einlaufen, um daselbst eine den zehnten Theil ihres Raumgehalts nicht übersteigende Beiladung zu löschen oder einzunehmen;
4) Fahrzeuge, welche zur Hülfsleistung bei gestrandeten oder in Noth befindlichen Schiffen eingehen, wenn sie nicht zum Löschen oder Bergen von Strandgütern verwendet werden;
5) Leichterfahrzeuge, wenn das zu leichternde oder durch die Leichter beladene Schiff selbst die Abgabe entrichtet;
6) Schiffsgefäße, welche Königliches oder Reichs- oder Staatseigenthum sind, oder lediglich für Königliche oder Reichs- oder Staatsrechnung Gegenstände befördern;
7) Lootsenfahrzeuge, soweit sie nur ihrem Zwecke gemäß benutzt werden;
8) Fahrzeuge von nicht mehr als 12 Kubikmeter Raumgehalt;
9) Fahrzeuge, welche lediglich zur Fischerei benutzt werden.

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Bei Umrechnung der Tragfähigkeit oder des Ladungsgewichtes in Raumgehalt werden 10 Zentner gleich einem Kubikmeter Netto-Raumgehalt gerechnet.
2) Ueber die Art und den Ort der Erhebung der Schlei-Abgabe hat der Finanzminister die nähere Bestimmung zu treffen.

Berlin, den 30. Dezember 1874.

(L. S.) **Wilhelm.**

Camphausen. Achenbach.

Be-

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872. (Gesetz-Samml. S. 357.) sind bekannt gemacht:

1) das am 15. Mai 1874. Allerhöchst vollzogene Statut für die Powidzer Meliorationsgenossenschaft durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Bromberg Nr. 51. (Extrablatt) S. 1. bis 7., ausgegeben den 18. Dezember 1874.;

2) die am 19. Juni 1874. Allerhöchst vollzogene Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Ausdehnung des Unternehmens der Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft auf den Erwerb der Bahnstrecke von der Preußisch-Sächsischen Landesgrenze bei Schkeuditz bis zum Bahnhofe Leipzig und den Siebenten Nachtrag zu dem Statut der Gesellschaft, durch die Amtsblätter

    der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 48. außerordentliche Beilage S. 375./376., ausgegeben den 5. Dezember 1874.,

    der Königl. Regierung zu Merseburg Nr. 49. S. 267./268., ausgegeben den 5. Dezember 1874.;

3) das Allerhöchste Privilegium vom 19. Juni 1874. wegen Ausgabe von 1,500,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 47. S. 363. bis 365., ausgegeben den 21. November 1874.;

4) der Allerhöchste Erlaß vom 17. Juli 1874., betreffend die Auflösung der Unstrut-Eisenbahngesellschaft, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Merseburg Nr. 49. S. 268., ausgegeben den 5. Dezember 1874.;

5) das Allerhöchste Privilegium vom 20. Juli 1874. wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Barmen im Betrage von 500,000 Thalern (1,500,000 Mark Reichswährung) durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 37. S. 377. ff., ausgegeben den 29. August 1874.;

6) die Allerhöchste Verordnung vom 16. September 1874. wegen Errichtung einer Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse für die Provinz Hannover durch das Amtsblatt für Hannover Nr. 48. S. 391. bis 400., ausgegeben den 13. November 1874.;

7) der Allerhöchste Erlaß vom 16. September 1874., betreffend die Bestätigung des Statuts der Wittwenkasse für die Lehrer der evangelischen Volks-, Bürger- und höheren Mädchenschule der Stadt Osnabrück, durch das Amtsblatt für Hannover Nr. 48. S. 403., ausgegeben den 13. November 1874.;

8) das am 18. September 1874. Allerhöchst vollzogene Statut des Oderberg-Hohenwutzener Meliorationsverbandes durch die Amtsblätter

der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 51. S. 401. bis 403., ausgegeben den 18. Dezember 1874.,

der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O. Nr. 50. S. 291. bis 293., ausgegeben den 16. Dezember 1874.;

9) das Allerhöchste Privilegium vom 16. Oktober 1874. wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Trarbach zum Betrage von 120,000 Mark Reichswährung durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Coblenz Nr. 47. S. 345. bis 347., ausgegeben den 26. November 1874.;

10) der Allerhöchste Erlaß vom 16. Oktober 1874., betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts und der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Nieder-Barnim für den Bau einer Chaussee von Nieder-Schönhausen über Liebenwalde bis zur Grenze des Templiner Kreises in der Richtung auf Zehdenick, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 52. S. 411., ausgegeben den 25. Dezember 1874.;

11) das Allerhöchste Privilegium vom 16. Oktober 1874. wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Kreis-Anleihescheine des Kreises Nieder-Barnim im Betrage von 330,000 Reichsmark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 52. S. 411./412., ausgegeben den 25. Dezember 1874.;

12) das Allerhöchste Privilegium vom 21. Oktober 1874. wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen über eine Anleihe der Stadt Ronsdorf von 45,000 Thalern = 135,000 Mark Reichswährung durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 51. S. 479. bis 481., ausgegeben den 5. Dezember 1874.;

13) das Allerhöchste Privilegium vom 26. Oktober 1874. wegen eventueller Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Usedom-Wollin bis zum Betrage von 150,000 Mark Reichswährung durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 50. S. 324. bis 326., ausgegeben den 11. Dezember 1874.;

14) das Allerhöchste Privilegium vom 4. November 1874. wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Altona im Betrage von 800,000 Thalern oder 2,400,000 Reichsmark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 61. S. 453. bis 455., ausgegeben den 12. Dezember 1874.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).